

Bericht über Solvabilität und Finanzlage zum 31. Dezember 2020

OVAG Ostdeutsche Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	3
A. 1 Geschäftstätigkeit	3
A. 2 Versicherungstechnisches Ergebnis	6
A. 3 Anlageergebnis	8
A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A. 5 Sonstige Angaben	9
B. Governance-System	10
B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	10
B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	13
B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	14
B. 4 Internes Kontrollsystem	17
B. 5 Funktion der Internen Revision	19
B. 6 Versicherungsmathematische Funktion	19
B. 7 Outsourcing	20
B. 8 Sonstige Angaben	21
C. Risikoprofil	22
C. 1 Versicherungstechnisches Risiko	23
C. 2 Marktrisiko	25
C. 3 Gegenparteiausfallrisiko	27
C. 4 Liquiditätsrisiko	28
C. 5 Operationelles Risiko	29
C. 6 Andere wesentliche Risiken	31
C. 7 Sonstige Angaben	32
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	33
D. 1 Vermögenswerte	34
D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen	37
D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten	42
D. 4 Alternative Bewertungsmethoden	43
D. 5 Sonstige Angaben	45
E. Kapitalmanagement	46
E. 1 Eigenmittel	46
E. 2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	48
E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	49
E. 4 Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen	50
E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	50
E. 6 Sonstige Angaben	50
Glossar	51
Anhang	56

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset-Liability-Management
ASM	Available Solvency Margin
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business-Continuity-Management
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
CCO	Chief Compliance Officer
CMS	Compliance-Management-System
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DAA	Deutschen Aktuar -Akademie
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DBO	Defined Benefit Obligation
DOB	Dezentraler Outsourcing-Beauftragter
DVO	Durchführungsverordnung
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EPIFP	Expected Profit Included in Future Premiums
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GO	Geschäftsordnung
IAS	International Accounting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
ISS	Institutional Shareholder Services
MCR	Minimum Capital Requirement
ORIC	Operational Risk Insurance Consortium
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
UBR	Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückgewähr
UFR	Ultimate Forward Rate
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VGG	Versicherergemeinschaft Großkunden
VMF	Versicherungsmathematische Funktion

Zusammenfassung

Die OVAG Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG), gegründet 1991 in Berlin, gehört seit dem Jahr 2005 zum Konzern Versicherungskammer. Der Schaden- und Unfallversicherer bietet für private Kunden Versicherungsschutz in den Sparten Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausrat-, Wohngebäude- und Beistandsleistungsversicherungen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf dem Direktvertrieb unter der Marke BavariaDirekt. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

Gesamtergebnis

Das Jahresergebnis der Ostdeutsche Versicherung setzt sich aus den folgenden Ergebnispositionen zusammen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Versicherungstechnisches Ergebnis	654	1.079
Anlageergebnis	404	327
Sonstiges Ergebnis (inkl. technischer Zinsertrag)	-2.238	-2.263
Jahresfehlbetrag	-1.180	-856
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	-1.240	-384
Bilanzverlust	-2.419	-1.240

Der Bilanzverlust in Höhe von 2.419 Tsd. Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Governance-System

Das Unternehmen gestaltet seine Geschäftsorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation) so, dass sie die spezifische Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens effektiv unterstützt, dabei die Synergiepotenziale und Ressourcen des Konzerns Versicherungskammer nutzt und sich in dessen Gruppen-Governance einfügt. Dabei hat sich das Governance-System, insbesondere das Business Continuity Management (BCM), unter schnellem Ausbau der Homeoffice-Tätigkeiten, Online-Kommunikationsforen und virtueller Gremiensitzungen auch in der Corona-Pandemie bewährt, indem sämtliche Geschäftsprozesse trotz Lockdowns ohne wesentliche Beeinträchtigungen fortgeführt werden konnten. Im Übrigen lag im Jahr 2020 besonderes Augenmerk auf der Weiterentwicklung des (Geschäfts-)Strategieprozesses und einem an die Auswirkungen der Corona-Pandemie adäquat angepassten Risikomanagement.

Die Angemessenheit des Governance-Systems wurde gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben intern überprüft. Danach ist die Geschäftsorganisation des Unternehmens zur Verfolgung der Geschäfts- und Risikostrategie angemessen aufgestellt.

Risikoprofil

Risiken, die sich nachhaltig negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken, werden im Rahmen des Risikoprozesses identifiziert, analysiert, bewertet und durch die zuständigen Fachbereiche gesteuert.

Das Risikoprofil des Unternehmens wird insbesondere von Ausfallrisiken und von Marktrisiken dominiert.

Die Marktrisiken beschreiben die Unsicherheit der Kapitalanlage in Bezug auf die Veränderungen von Marktpreisen und -kursen sowie hinsichtlich der zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten. Dies schließt beispielsweise das Aktien-, Spread-, Immobilien-, Zins- oder Wechselkursrisiko mit ein.

Das versicherungstechnische Risiko im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung beschreibt das Risiko, dass die versicherten Schäden über den Erwartungen liegen können. Wesentliche Risiken sind dabei das Prämien- und das Reserverisiko sowie Kumul- bzw. Katastrophenrisiken.

Das Risikoprofil umfasst zudem Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft (Gegenparteausfallrisiko), operationelle Risiken aus menschlichem, technischem, prozessuellem oder organisatorischem Versagen sowie Liquiditätsrisiken, strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Durch die seit dem Jahr 2009 bestehende passive Rückversicherung findet eine Abgabe des gesamten Bruttogeschäfts an die Bayerischer Versicherungsverband VersicherungsAG statt.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils des Unternehmens lagen nicht vor.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Eigenmittel	Solvency II Tsd. Euro	HGB Tsd. Euro	Unterschied Tsd. Euro
Vermögenswerte	153.907	179.804	-25.897
Versicherungstechnische Rückstellungen	128.644	133.370	-4.726
Sonstige Verbindlichkeiten	10.515	34.112	-23.598
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	14.748	12.322	2.427

Die Solvabilitätsübersicht wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft.

Kapitalmanagement

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) nutzt das Unternehmen die sogenannte Standardformel. Hierbei wird die Anforderung nach einem europaweit einheitlichen Verfahren ermittelt. Das SCR belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf 10.548 Tsd. Euro. Der Betrag unterliegt gemäß Artikel 297 Abs. 2 a Durchführungsverordnung (DVO) noch der aufsichtlichen Prüfung.

Zur Bedeckung der Kapitalanforderungen werden die anrechnungsfähigen Kapitalbestandteile (Available Solvency Margin, ASM) ermittelt. Zum Stichtag wies das Unternehmen als Kapitalausstattung eine ASM in Höhe von 17.049 Tsd. Euro auf. Die ASM ergibt sich im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der vorhersehbaren Dividende, der Ausschüttungen und der Entgelte zuzüglich ergänzender Eigenmittel.

Die SCR-Bedeckungsquote (Solvabilitätsquote) lag bei 162 Prozent. Die Solvabilitätsquote des Vorjahres lag bei 194 Prozent (ASM: 17.769 Tsd. Euro, SCR: 9.176 Tsd. Euro). Der Rückgang der Quote resultierte aus einer Reduktion der ASM bei gleichzeitiger Erhöhung des SCR.

Die Veränderung der ASM resultierte dabei im Wesentlichen aus dem Rückgang der aktiven latenten Steuern. Nach der DVO von 2019 ist der Aktivüberhang latenter Steuern nach Werthaltigkeitsprüfung null. Der Anstieg des SCR ist im Wesentlichen auf den Anstieg des Spreadrisikos zurückzuführen.

Die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie bzw. des Lockdowns auf die Marktwerte der Kapitalanlagen waren im Jahresverlauf insbesondere bei Aktien, Immobilien und Unternehmensanleihen zunächst wesentlich. Gegen Jahresende hat sich diese Entwicklung durch Wertaufholung dieser Kapitalanlagen zunehmend abgeschwächt.

Eine belastbare Prognose in Bezug auf den weiteren Verlauf der Coronavirus-Pandemie ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Die weitere Entwicklung wird von den betroffenen Unternehmensbereichen eng überwacht. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem vergangenen Jahr fließen dabei laufend in die Geschäftsfeld- und Unternehmenssteuerung ein.

Die Effektivität des BCM wurde durch die Coronavirus-Pandemie unter Beweis gestellt; der operative Betrieb konnte im Geschäftsjahr jederzeit aufrechterhalten werden. Durch geeignete Maßnahmen zur Bindung der Vertriebspartner und Etablierung von spezifischen Risikocontrollinginstrumenten hat das Unternehmen unmittelbar auf die Coronavirus-Pandemie reagiert und steuernd eingegriffen, sodass die Risikotragfähigkeit des Unternehmens sichergestellt und das Geschäftsmodell geschützt ist.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A. 1 Geschäftstätigkeit

A. 1. 1 Unternehmensinformationen

Die OVAG mit Sitz in Berlin gehört zum Konzern Versicherungskammer und damit zur Sparkassen-Finanzgruppe. Sowohl das Unternehmen als auch die Gruppe Versicherungskammer unterstehen der Aufsicht durch die BaFin:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn/Deutschland

Postfach 12 53
53002 Bonn

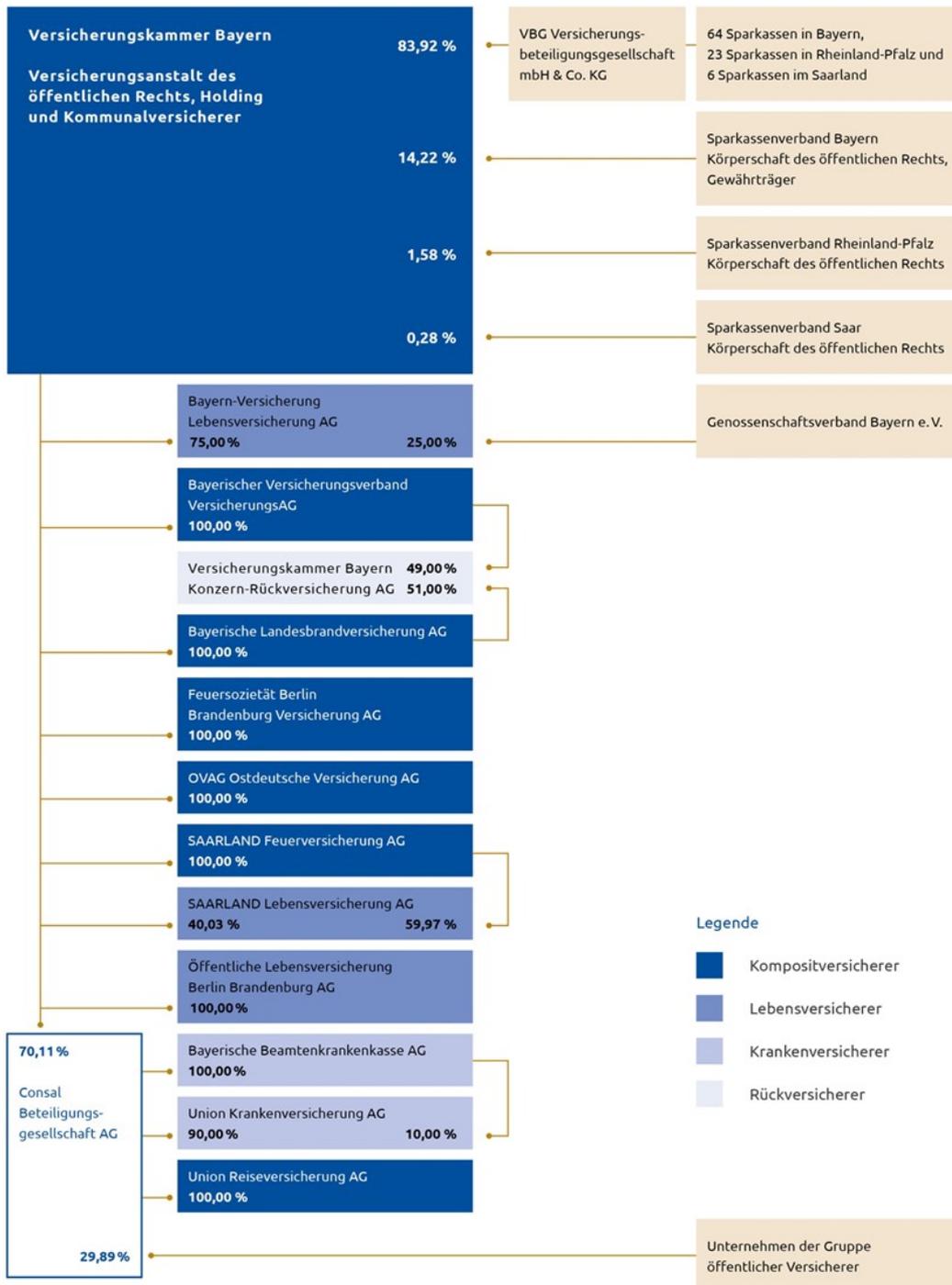
Telefon: (02 28) 41 08-0
Telefax: (02 28) 41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der externe Abschlussprüfer des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2020 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, Deutschland).

Alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (Versicherungskammer Bayern, Maximilianstraße 53, 80530 München), das oberste Mutterunternehmen der Gruppe Versicherungskammer.

Die vereinfachte Gruppenstruktur (hier: Versicherer der Gruppe) zeigt die direkten und indirekten Halter des Unternehmens und verdeutlicht deren Stellung innerhalb der Gruppe Versicherungskammer. Zur Gruppe gehören zwölf weitere Versicherer, die in den Bereichen Lebensversicherung, Krankenversicherung sowie Schaden- und Unfallversicherung tätig sind.

Gruppenstruktur



Stand: Dezember 2020

A. 1. 2 Geschäftsbereiche und -gebiete

Die OVAG bietet als Schaden- und Unfallversicherer für private Kunden bundesweit Versicherungsschutz in den Sparten Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausrat-, Wohngebäude- und Beistandsleistungsversicherungen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf dem Direktvertrieb unter der Marke BavariaDirekt.

Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen im Jahr 2020 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	Geschäftsjahr	
	Tsd. Euro	Anteil Prozent
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	79.267	60,61
Sonstige Kraftfahrtversicherungen	37.138	28,40
Allgemeine Haftpflichtversicherung	11.127	8,51
Übrige Geschäftsbereiche	3.241	2,48
Gesamt	130.773	100,00

Die übrigen Geschäftsbereiche umfassen insbesondere Feuer- und andere Sachversicherungen (im Wesentlichen Verbundene Hausratversicherung und Verbundene Gebäudeversicherung), Einkommensersatz- und Beistandsleistungsversicherung. Die Einkommensersatzversicherung entspricht der Unfallversicherung. Die Rentenzahlungen der Unfallversicherung werden unter Solvency II im Geschäftsbereich Renten aus Nichtlebensversicherungen ausgewiesen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen.

Rentenzahlungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden unter Solvency II im Geschäftsbereich Renten aus Schaden- und Unfallversicherungsverträgen ausgewiesen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen.

A. 1. 3 Wesentliche verbundene Unternehmen

Die OVAG hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen¹.

A. 1. 4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Die mit der **Corona-Pandemie** verbundenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen haben sich wie folgt auf die Geschäftsentwicklung des Unternehmens im Geschäftsjahr 2020 ausgewirkt:

Im Bereich der Kraftfahrtversicherung lag das Wachstumsniveau aufgrund der geringeren Zulassungszahlen im Zuge der Corona-Pandemie unter den Vorjahren. In Folge des verringerten Fahraufkommens während der Lockdowns zeigte sich zudem ein starker Rückgang in der Anzahl der gemeldeten Schäden und damit einhergehend eine deutliche Reduktion des Schadenaufwands (brutto). Durch die vollständige konzerninterne Rückversicherung ergab sich keine Auswirkung auf den Schadenaufwand (netto).

Die negativen Auswirkungen von COVID-19 bzw. des Lockdowns auf die Marktwerte der Kapitalanlagen waren im Jahresverlauf insbesondere bei Unternehmensanleihen zunächst wesentlich. Gegen Jahresende hat sich diese Entwicklung durch Wertaufholung dieser Kapitalanlagen zunehmend abgeschwächt. Das Unternehmen hat im Rahmen von speziellen COVID-Stresstests mögliche kurz- und langfristige Auswirkungen auf die Kapitalanlage des Unternehmens analysiert sowie entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet und umgesetzt.

¹ Unternehmen, an denen die OVAG direkt oder indirekt 20,0 oder mehr Prozent der Anteile hält.

A. 2 Versicherungstechnisches Ergebnis

A. 2. 1 Versicherungstechnisches Ergebnis gesamt

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
Gebuchte Beiträge		
Bruttobetrag	130.773	126.977
Anteil der Rückversicherer	-162.046	-95.705
Veränderung der Beitragsüberträge		
Bruttobetrag	-2.446	-6.248
Anteil der Rückversicherer	33.718	-25.025
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Bruttobetrag	-90.147	-97.984
Anteil der Rückversicherer	90.147	97.984
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Bruttobetrag	-31.731	-26.728
Anteil der Rückversicherer	32.385	27.808
Versicherungstechnisches Ergebnis gesamt	654	1.079

Die OVAG konnte im Geschäftsjahr 2020 ihre gebuchten Bruttobeitragseinnahmen um 3,0 Prozent auf 130.377 (126.977) Tsd. Euro steigern. Neben einem Anstieg in der Kraftfahrtversicherung entwickelte sich erneut der Vertrieb von Haftpflichtversicherungen positiv.

Die bilanzielle Bruttoschadenquote lag bei 70,2 (81,2) Prozent. Dies resultierte aus einem Rückgang der Versicherungsleistung. Ausschlaggebend hierfür war neben einer veränderten Selektion und der Corona-Pandemie die geringere Schadenbelastung durch Unwetterereignisse im Vergleich zum Vorjahr.

Die Betriebskosten erhöhten sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 18,2 Prozent. Dies führte bei einem Beitragswachstum von 3,0 Prozent zu einer deutlich höheren Kostenquote von 24,7 (22,1) Prozent. Das Geschäftsjahr 2020 war analog zu den Vorjahren geprägt von Investitionen in den Ausbau des Versicherungsgeschäfts auf Basis der mehrjährigen Geschäftsplanung.

Die OVAG gibt im Rahmen eines 100-prozentigen Quoten-Rückversicherungsvertrags ihr gesamtes Versicherungsgeschäft an das Konzernunternehmen Bayerischer Versicherungsverband ab. Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung ging insgesamt von 1.079 Tsd. Euro auf 654 Tsd. Euro zurück, wobei die Verringerung aus der niedrigeren Vergütung der Superprovision durch den Rückversicherer resultierte.

Im Folgenden wird das versicherungstechnische Ergebnis der wesentlichen Geschäftsbereiche dargestellt. Nicht gesondert ausgewiesen sind die Geschäftsbereiche Feuer- und andere Sachversicherungen, Einkommensersatzversicherung und Beistandsleistungsversicherung, die mit einem Anteil von zusammen 2,5 (2,5) Prozent an den gesamten Bruttobeitragseinnahmen von untergeordneter Bedeutung waren. Ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung sind die Geschäftsbereiche Renten aus Schaden- und Unfallversicherung, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen (Rentenzahlungen der Unfallversicherung) sowie Renten aus Schaden- und Unfallversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen (Renten der Allgemeinen Haftpflicht- und der Kraftfahrthaftpflichtversicherung).

Da das Unternehmen ausschließlich im Inland tätig ist, erfolgt keine weitere Unterteilung nach Regionen.

A. 2. 2 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und sonstige Kraftfahrtversicherungen

In der Kraftfahrtversicherung stiegen die gebuchten Bruttobeiträge um 1,6 Prozent auf 116.405 (114.573) Tsd. Euro. Gleichzeitig wuchs der Bestand an versicherten Fahrzeugen um 1,7 Prozent. Die bilanzielle Bruttoschadenquote lag mit 73,1 (83,6) Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Aufgrund der geringeren Zulassungszahlen bedingt durch die Corona-Pandemie lag das Wachstumsniveau unter den Vorjahren.

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
Gebuchte Beiträge		
Bruttobetrag	79.267	74.636
Anteil der Rückversicherer	-96.072	-57.831
Veränderung der Beitragsüberträge		
Bruttobetrag	-2.129	-3.570
Anteil der Rückversicherer	18.934	-13.235
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Bruttobetrag	-57.204	-56.506
Anteil der Rückversicherer	57.204	56.506
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Bruttobetrag	-18.291	-15.650
Anteil der Rückversicherer	18.688	16.285
Versicherungstechnisches Ergebnis	396	635

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhöhten sich die gebuchten Bruttobeiträge um 6,2 Prozent auf 79.267 (74.636) Tsd. Euro. Die Anzahl der Verträge wuchs um 5,5 Prozent auf 293.883 (278.435) Stück. Die bilanzielle Bruttoschadenquote lag mit 74,2 (79,5) Prozent aufgrund der genannten Effekte unter dem Niveau des Vorjahres.

Sonstige Kraftfahrtversicherungen

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
Gebuchte Beiträge		
Bruttobetrag	37.138	39.937
Anteil der Rückversicherer	-47.201	-29.874
Veränderung der Beitragsüberträge		
Bruttobetrag	148	-1.590
Anteil der Rückversicherer	9.915	-8.473
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Bruttobetrag	-26.457	-34.939
Anteil der Rückversicherer	26.457	34.939
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Bruttobetrag	-8.005	-7.164
Anteil der Rückversicherer	8.191	7.503
Versicherungstechnisches Ergebnis	186	339

In den sonstigen Kraftfahrtversicherungen sanken die gebuchten Beiträge um 7,0 Prozent auf 37.138 (39.937) Tsd. Euro. Die Anzahl der Verträge verringerte sich um 2,8 Prozent auf 227.919 (234.423) Stück. Die bilanzielle Bruttoschadenquote lag mit 71,0 (91,1) Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Ursächlich hierfür war neben den bereits genannten Effekten die gegenüber dem Vorjahr deutlich geringere Schadenbelastung aufgrund Naturgefahren.

A. 2. 3 Allgemeine Haftpflichtversicherung

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
Gebuchte Beiträge		
Bruttobetrag	11.127	9.290
Anteil der Rückversicherer	-14.559	-5.858
Veränderung der Beitragsüberträge		
Bruttobetrag	-437	-972
Anteil der Rückversicherer	3.869	-2.460
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Bruttobetrag	-5.340	-5.132
Anteil der Rückversicherer	5.340	5.132
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Bruttobetrag	-4.502	-3.214
Anteil der Rückversicherer	4.557	3.293
Versicherungstechnisches Ergebnis	56	79

Die gebuchten Bruttobeiträge in der Haftpflichtversicherung stiegen um 19,8 Prozent auf 11.127 (9.290) Tsd. Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Produktionssteigerungen in der Privathaftpflicht- sowie in der Tierhalterhaftpflichtversicherung zurückzuführen. Die Anzahl der Verträge wuchs um 23,2 Prozent auf 260.646 (211.538) Stück. Die bilanzielle Bruttoschadenquote lag mit 50,0 (61,7) Prozent unter dem Niveau des Vorjahres.

A. 3 Anlageergebnis

A. 3. 1 Ergebnis zum Stichtag

	Ifd. Ertrag Tsd. Euro	Ifd. Aufwand Tsd. Euro	Zuschrei- bung Tsd. Euro	Abgangs- ergebnis Tsd. Euro	Abschrei- bung Tsd. Euro	Ergebnis GJ Tsd. Euro	Ergebnis VJ Tsd. Euro
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	501	-33	0	19	0	487	342
Anleihen	501	0	0	19	0	520	368
Staatsanleihen	85	0	0	0	0	85	85
Unternehmensanleihen	417	0	0	19	0	435	283
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	0	-33	0	0	0	-33	-26
Zwischenergebnis	501	-33	0	19	0	487	342
Verwaltungsaufwand	0	-83	0	0	0	-83	-15
Anlageergebnis	501	-115	0	19	0	404	327

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen belief sich auf 404 (327) Tsd. Euro.

Die Erträge aus Kapitalanlagen lagen bei 520 (368) Tsd. Euro und sind im Wesentlichen auf laufende Erträge aus der Zinsträger-Direktanlage in Höhe von 501 (368) Tsd. Euro zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen lagen bei 115 (41) Tsd. Euro.

Die Nettoverzinsung erreichte 1,2 (1,0) Prozent. Die laufende Durchschnittsverzinsung – berechnet nach der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Methode – lag bei 1,1 (1,0) Prozent.

Nach Handelsrecht werden Gewinne und Verluste nicht direkt im Eigenkapital erfasst.

Zum Abschlussstichtag waren keine Verbriefungen im Bestand.

A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

A. 4. 1 Sonstige wesentliche Einnahmen und Aufwendungen im Berichtszeitraum

Das Ergebnis aus sonstiger Geschäftstätigkeit umfasste alle Erträge und Aufwendungen des Unternehmens, die nicht dem versicherungstechnischen Ergebnis oder dem Anlageergebnis zugerechnet wurden.

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Sonstige Erträge und Aufwendungen	-2.307	-2.123
Steuern	71	-138
Gesamt	-2.236	-2.261

Die **sonstigen Erträge und Aufwendungen** enthalten das Dienstleistungsergebnis, Zinserträge und -aufwendungen, den Aufwand für das Unternehmen als Ganzes sowie übrige Ergebnisposten, wie Aufwendungen für Projekte und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Wie im Vorjahr betrafen wesentliche Aufwandsposten im Jahr 2020 die zinsbedingten Aufwendungen für die Altersvorsorge, Investitionen in die Digitalisierung sowie die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes. Die Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen, umfassen z. B. Aufwendungen für Jahresabschluss, Beiträge an Versicherungsfachverbände und die Industrie- und Handelskammer, Versicherungsaufsichtsgebühren sowie Aufwendungen für Aufsichtsgremien.

Der **Steuerertrag** für das Jahr 2020 resultierte aus dem Bereich der Ertragssteuern.

A. 4. 2 Wesentliche Leasingvereinbarungen

Das Unternehmen schloss keine wesentlichen Leasingvereinbarungen ab.

A. 5 Sonstige Angaben

Nach aktueller Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

B. Governance-System

B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B. 1. 1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen nach den aktien- und aufsichtsrechtlichen Grundsätzen eigenverantwortlich und weisungsfrei. Grundlage der Vorstandstätigkeit sind darüber hinaus die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung (GO) nebst Geschäftsverteilung für den Vorstand. Es bestehen folgende Zuständigkeiten:

Vorstand

Martin Fleischer

Controlling, Vertrieb, Informationstechnologie, Marketing, Recht, Produktmanagement, Rechnungswesen, Versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagement

Christian Krams

Revision, Rückversicherung, Vermögensanlage und -verwaltung, Betrieb, Schaden, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz, Dienstleistungsmanagement, Compliance, Risikomanagement

Die GO des Vorstands sieht eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb der ihnen zugewiesenen Ressorts vor. Bei wesentlichen ressortübergreifenden Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Satzung und die GO des Vorstands enthalten enumerative Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte bedeutsame Maßnahmen.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt satzungsgemäß durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen. Die oben genannten internen Entscheidungszuständigkeiten nach der GO des Vorstands bleiben hiervon unberührt.

Die GO des Vorstands regelt darüber hinaus unter anderem das Verhältnis zum Aufsichtsrat sowie den Umgang mit potenziellen persönlichen Interessenkonflikten der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat für wesentliche Unternehmensbereiche und -funktionen innerbetriebliche Leitlinien verabschiedet, in denen die Grundsätze, Verantwortlichkeiten, wesentlichen Abläufe und Schnittstellen dieser Funktionen festgelegt sind. In diesen Leitlinien sind neben der Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens auch allgemeine Grundsätze umgesetzt, wie z. B. eine angemessene Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten unter Berücksichtigung des Drei-Verteidigungslinien-Modells (Three-Lines-of-Defense-Modell).

B. 1. 2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Aktien- und Aufsichtsrecht sowie in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er für die Bestellung der Vorstandsmitglieder, für ihre Vergütung und für die Geschäftsverteilung im Vorstand zuständig. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und wirkt über Zustimmungsvorbehalte an bestimmten wesentlichen Geschäftsmaßnahmen mit. Seine innere Organisation wird darüber hinaus in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Diese enthält auch eine Informationsordnung, welche die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu erteilenden Mindestinformationen festschreibt.

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder an:

Aufsichtsrat

Barbara Schick

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Frederic Roßbeck

Stellvertretender Vorsitzender

Vorsitzender des Vorstands Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG

Vorsitzender des Vorstands Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG

Dr. Dirk Christian Hermann

Vorsitzender des Vorstands SAARLAND Feuerversicherung AG

Vorsitzender des Vorstands SAARLAND Lebensversicherung AG

Kevin Hille

Mitarbeiter Kundenservice Betrieb

Vivian Höhne

Mitarbeiterin Kundenservice

Andreas Kolb

Mitglied des Vorstands Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

B. 1. 3 Schlüsselfunktionen

Das Unternehmen hat, den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend, die vier Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) eingerichtet. Mit der operativen Wahrnehmung der drei erstgenannten Schlüsselfunktionen hat das Unternehmen die Bayerischer Landesbrandversicherung AG beauftragt, die diese Funktionen zentral für alle Versicherungsunternehmen des Konzerns Versicherungskammer wahrnimmt. Die Wahrnehmung der VMF ist auf die Bayerischer Versicherungsverband Versicherungs-AG ausgegliedert, die diese Funktion für alle Kompositversicherer des Konzerns Versicherungskammer in Dienstleistung ausübt.

Die Interne Revision beurteilt durch einen risikoorientierten Ansatz die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz aller Geschäftsprozesse und Unternehmensfunktionen, insbesondere des Risikomanagements sowie der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme. Ferner prüft sie die Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Normen sowie der internen Regelungen.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung aller zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen und Selbstverpflichtungen mit Außenwirkung sowie die zu den externen Anforderungen erlassenen internen Leitlinien und Richtlinien. Sie wirkt auf eine Prävention gegen Compliance-Verstöße hin und berät die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter².

Die URCF koordiniert die Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen und in allen Geschäftsbereichen. Sie unterstützt die Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Hierfür entwickelt sie Methoden und steuert Prozesse zur Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Sie überwacht und bewertet die Gesamtrisikosituation des Unternehmens. Dabei werden auch Experten aus anderen Unternehmens- und Konzernbereichen einbezogen, unter anderem das Aktuariat, das dezentrale Controlling oder die Rückversicherung.

Der VMF obliegen als zentrale Aufgaben die Koordination und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II sowie die Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen.

Die operativ verantwortlichen Leiter der Schlüsselfunktionen wirken (mit Ausnahme der VMF) unbeschadet ihrer jeweiligen Einzelverantwortlichkeit in einem auf Konzernebene eingerichteten Governance-Ausschuss zusammen. Dieser erarbeitet eine gesamtheitliche Sicht auf wesentliche governancerelevante Vorgänge und berichtet hierüber an den Vorstand.

Die Aufgaben und Befugnisse der Schlüsselfunktionen und ihrer verantwortlichen Inhaber sind in den innerbetrieblichen Leitlinien festgelegt. Den Funktionsinhabern sind dabei alle Befugnisse und Ressourcen eingeräumt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Diese Befugnisse bestehen zuvorderst in einem aufgabenbezogenen, umfassenden Informationsrecht grundsätzlich gegenüber allen anderen Unternehmensbereichen. Sie verfügen darüber hinaus über direkte Berichtslinien zum Vorstand, die vom Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen im Governance-Ausschuss (s. o.) nicht berührt werden.

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs haben die Schlüsselfunktionsinhaber neben dem Informationsrecht vor allem Richtlinienkompetenzen sowie Vorschlags- und Überwachungsrechte. Die Gesamt- und Letztverantwortung der Geschäftsleitung, insbesondere für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagementsystems, bleibt hiervon unberührt.

Weisungsrechte gegenüber anderen Funktionsbereichen stehen den Schlüsselfunktionen grundsätzlich nicht zu; in Konfliktfällen erfolgt eine Eskalation an das zuständige Vorstandsmitglied oder den Gesamtvorstand.

Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand erfolgt turnusmäßig mindestens einmal jährlich in besonderen schriftlichen Berichten, darüber hinaus ad hoc aus besonderem Anlass. Des Weiteren wird jährlich ein integrierter Managementbericht der Schlüsselfunktionen an die Vorstände erstellt, der im Governance-Ausschuss abgestimmt wird.

² Im Folgenden wird zur Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet; inbegriffen sind selbstverständlich alle Mitarbeiter jedes Geschlechts.

Schließlich fließen die Ergebnisse der Tätigkeit der Schlüsselfunktionen in aufsichtsrechtliche Berichte ein. An den Aufsichtsrat werden unter anderem der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) und der Own-Risk-and-Solvency-Assessment-Bericht (ORSA-Bericht), darüber hinaus vierteljährliche Risikoberichte, die von der Risikomanagementfunktion erstellt werden, sowie der Revisionsbericht übermittelt.

Soweit Schlüsselfunktionen ausgliedert wurden, ist auf Vorstandsebene jeweils ein Ausgliederungsbeauftragter benannt. Dieser überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Funktion beim Dienstleister. Ihm sind hierzu im Ausgliederungsvertrag die erforderlichen Befugnisse, insbesondere umfassende Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte eingeräumt. Bei seiner Überwachungstätigkeit kann er auf die Unterstützung dezentraler Outsourcing-Beauftragter und erforderlichenfalls auf das zentrale Outsourcing-Management zugreifen.

B. 1. 4 Vergütungspolitik

Die Festsetzung der Vergütung basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen. Sie wird anhand von markt- und branchenbezogenen Vergleichsstudien unter Beachtung der konkreten Funktion und ihrer speziellen Anforderungen, des Verantwortungsbereichs sowie der persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen ermittelt.

Die Vergütungspolitik beachtet die langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens und fördert eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Sie ist so ausgestaltet, dass Interessenkonflikte vermieden werden, und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle des Unternehmens übersteigen.

Grundlage der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter sind die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Diese regeln die wesentlichen Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter, insbesondere die monatliche Festvergütung der tariflich bezahlten Mitarbeiter.

Für die Leitenden Angestellten und einzelnen Mitarbeitergruppen des Innendienstes besteht die Gesamtvergütung neben dem Festgehalt auch aus einem variablen Vergütungsbestandteil. Die Vergütung ist funktions- und verantwortungsbezogen ausgerichtet. Bei der Vergütungsfestlegung und der Aufteilung in feste und variable Bestandteile wird auf eine marktkonforme Vergütung mit einem angemessenen Verhältnis zwischen Festvergütung und variabler Vergütung geachtet.

In der Gesamtvergütung der Leitenden Angestellten des Innendienstes wird eine Aufteilung der Gesamtvergütung in ein Verhältnis von 80 Prozent auf die Grundvergütung und 20 Prozent auf die variable Vergütung, bei den Leitenden Angestellten des Außendienstes ein Verhältnis von 70 Prozent auf die Grundvergütung und 30 Prozent auf die variable Vergütung angestrebt. Bei Schlüsselfunktionsträgern auf der Ebene der Leitenden Angestellten wird gesondert den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Vergütung Rechnung getragen.

Bei den Mitarbeitern des Innendienstes, die eine variable Vergütung erhalten, beträgt diese je nach dem Grad der Zielerreichung bis zu 16 Prozent der Jahresbruttogrundvergütung.

Für die Leitenden Angestellten des Außendienstes der Führungsebene 2 und Mitarbeiter des Außendienstes besteht die Vergütung grundsätzlich aus zwei Komponenten: den Festbezügen und der erfolgsabhängigen Vergütung. In der Gesamtvergütung wird bei den Mitarbeitern und Leitenden Angestellten der Führungsebene 2 eine Aufteilung von 60 Prozent Grundvergütung sowie 40 Prozent variable Vergütung angestrebt.

Die variable Vergütung der vorgesehenen Mitarbeitergruppen ist von der Erreichung persönlicher und unternehmensbezogener Ziele abhängig. Die in die unternehmensbezogenen Ziele einfließenden Konzernziele sind hierarchieübergreifend einheitlich und werden jährlich bestimmt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist funktions- und verantwortungsbezogen ausgerichtet. Sie umfasst vorrangig eine feste Grundvergütung, die versorgungsfähige Anteile beinhaltet, sowie ergänzende variable Vergütungsbestandteile. Die Festlegung und der Auszahlungsmodus der variablen Vergütungsbestandteile erfolgen nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Geschäftsleiter und berücksichtigen den Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Die funktionsbezogenen Zielfestlegungen für die variable Vergütung berücksichtigen unternehmens- und konzernbezogene sowie am persönlichen Erfolg ausgerichtete quantitative sowie qualitative Zielvorgaben. Die Erfolgsziele tragen der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit Rechnung.

Vorstandsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen sind nach Beendigung des Dienstvertrags, insbesondere nach Erreichen der vertraglichen Altersgrenze und bei Dienstunfähigkeit, ebenso wie Hinterbliebenen im Todesfall, Versorgungsbezüge zugesagt.

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, ein von der Sitzungsteilnahme abhängiges Sitzungsgeld und einen Auslagenersatz.

Die Vergütungsmodelle und ihre quantitativen Festlegungen (Höhe der Bezüge, Unterteilung in feste und variable Vergütungsbestandteile sowie Höhe der Gesamtvergütung) werden für Mitarbeiter, Geschäftsleitung, Aufsichtsorgane und Schlüsselfunktionen unter Marktbeobachtung und Anwendung weiterer geeigneter Analysemethoden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Kontinuierlich eingeholte und ausgewertete Vergleichsstudien bestätigen die Angemessenheit.

B. 1. 5 Besondere Transaktionen

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder mit Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats statt.

B. 1. 6 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Der Konzern Versicherungskammer gestaltete in verschiedenen Geschäftsbereichen sein funktionales Betriebsmodell durch die Neuorganisation und Erweiterung funktionspezifischer Strategie- und Koordinationsgremien (unter anderem Digitalisierung) weiter aus. Die Neuaufstellung der IT-Organisation wurde weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus wurde das System der Implementierung und Kommunikation der unternehmensinternen Leit- und Richtlinien weiterentwickelt.

B. 1. 7 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems durch den Vorstand gemäß § 23 (2) Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erfolgt jährlich mit wechselnden Schwerpunkten und beinhaltet grundsätzlich neben der Beurteilung der Internen Kontrollsysteme (IKS) auch die Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und hierbei insbesondere die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation.

Die einzelnen Elemente des Governance-Systems sind in einem rollierenden Verfahren innerhalb eines maximal dreijährigen Zeitraums dahin gehend zu bewerten, ob die Risikostrategie und die Steuerung des Unternehmens aufeinander abgestimmt sind, zur Geschäftsstrategie konsistent sind und ob die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie ausreichend unterstützt werden.

Der Vorstand hat den Governance-Ausschuss beauftragt, die Bewertung durchzuführen und die Ergebnisse an den Vorstand zu berichten. Die Beseitigung etwaiger Mängel ist durch den Governance-Ausschuss zu überwachen und an den Vorstand zu berichten.

Nach Einschätzung durch den Vorstand sind die Elemente des Governance-Systems angemessen und wirksam in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit.

Grundlage für diese Einschätzung sind zum einen die Ergebnisse von Prüfungen der Internen Revision, Prüfungshandlungen/Einschätzungen der sogenannten Second-Line (z. B. Compliance, Datenschutz usw.) sowie Ergebnisse von Prüfungshandlungen externer Institutionen, wie z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Aufsichtsbehörden.

B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkompetenz der Personen, die das Unternehmen leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, werden in einem funktionsbezogenen Auswahlprozess durch das zuständige Organ oder den verantwortlichen Unternehmensbereich überprüft und bewertet.

Die Auswahl erfolgt nach einem für die jeweilige Funktion festgelegten Verfahren, das die regulatorischen Vorgaben an die fachliche Eignung und an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllt und die Anforderungen an die Funktion umfassend berücksichtigt.

Die Anforderungen an die bereits ausgeübten Tätigkeiten und erworbenen Kenntnisse tragen der Größe, dem Geschäftsmodell und der Komplexität des Unternehmens adäquat Rechnung.

Bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation kommt der Proportionalitätsgrundsatz zur Anwendung. Überprüft wird, ob die Kenntnisse und Erfahrungen der Person, bezogen auf das konkrete Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Marktbedeutung des Unternehmens sowie zu Art, Umfang, Komplexität und Risiken der betriebenen Unternehmensgegenstände stehen. Im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit einer Person wird insbesondere deren persönliche und finanzielle Integrität beurteilt. Die Bewertung erfolgt vor allem unter Berücksichtigung des persönlichen Verhaltens und des Markttagierens der Person sowie strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Erkenntnisse; der Proportionalitätsgrundsatz findet hierbei keine Anwendung.

Bei Vorstandsmitgliedern wird sichergestellt, dass sie über angemessene Erfahrungen und Qualifikationen, vor allem in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, finanz- und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorische Anforderungen, verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten.

Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums und der Auswahl seiner Mitglieder wird sichergestellt, dass die Aufsichtsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur angemessenen Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsfunktionen besitzen und mit dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens vertraut sind. Hierbei müssen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums über angemessene Erfahrungen und Qualifikationen zumindest in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, finanz- und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorische Rahmenbedingungen und Anforderungen verfügen.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen müssen die fachliche Qualifikation der jeweiligen Aufgabenbeschreibung oder der sich sonst aus der Tätigkeit ergebenden Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erfüllen. Im Einzelnen werden folgende Anforderungen an die fachliche Qualifikation gestellt:

Der Inhaber der Risikomanagementfunktion verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das Grundkenntnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Versicherungsunternehmen vermittelt und auch Kenntnisse in mathematischen und stochastischen Methoden und Modellierungen gewährleistet. Er verfügt bereits über Führungserfahrung und hat durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation von Versicherungsunternehmen sowie versicherungstechnischer, versicherungsbetrieblicher und vertrieblicher Risiken erworben.

Der Inhaber der Compliance-Funktion muss ebenfalls über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie über angemessene Erfahrungen und Kenntnisse in den Betriebs- und Geschäftsabläufen, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozessen eines Versicherungsunternehmens verfügen. Des Weiteren benötigt er in der Praxis erworbene juristische Kenntnisse, insbesondere im Versicherungsaufsichtsrecht und im Bereich Compliance.

Der Inhaber der Funktion Interne Revision muss angemessene Erfahrungen und Kenntnisse in den Betriebs- und Geschäftsabläufen, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozessen eines Versicherungsunternehmens sowie in der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und des Governance-Systems aufweisen. Er muss gleichermaßen ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Identifizierung von Abweichungen von internen Regeln und Verfahren besitzen.

Der Inhaber der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) muss über Erfahrung in aktuariellen Aufgabenstellungen eines Schaden- und Unfallversicherungsunternehmens sowie über angemessene Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik verfügen. Erforderlich sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Mitgliedschaft in der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV). Liegt kein Hochschulabschluss in einer der Disziplinen Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Statistik vor, muss die erfolgreich absolvierte Aktuarausbildung der Deutschen Aktuar-Akademie (DAA) nachgewiesen werden.

Die Auswahl von vorgesehenen Inhabern der Schlüsselfunktionen erfolgt nach einem festgelegten Auswahlprozess anhand eines Qualifikationsprofils, das sich an den jeweiligen Aufgaben des Funktionsinhabers ausrichtet.

Soweit Ausgliederungsbeauftragte Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, müssen sie über eine fachliche Qualifikation verfügen, die es ermöglicht, die Wahrnehmung der ausgegliederten Funktion zu überwachen und zu bewerten.

Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikationen und der persönlichen Zuverlässigkeit jener Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, werden die regulatorisch vorgesehenen sowie alle zur angemessenen Bewertung erforderlichen Informationen herangezogen.

Nach der Besetzungsentscheidung wird die fortdauernde fachliche und persönliche Eignung in einem festgelegten funktionsbezogenen Prozess unter Einholung und Auswertung geeigneter Informationen regelmäßig überprüft.

B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B. 3. 1 Risikomanagementsystem

Um die Risiken im Unternehmen adäquat und effektiv zu steuern, weist das Unternehmen ein umfassendes Risikomanagementsystem mit entsprechenden Risikoprozessen auf.

Aufbauorganisation

Die Risikomanagementstruktur des Unternehmens sorgt für eine konkrete Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie für eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten; dabei wird eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen und deren Bewertung und Steuerung sichergestellt. Die Risikomanagementstruktur besteht aus zentralen und dezentralen Komponenten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagements. Er trifft hier gemäß § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen, damit der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist und gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Dabei wird er vom Unternehmens-Risikoausschuss unterstützt, der entsprechende Empfehlungen an den Vorstand des Unternehmens ausspricht.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses bildet der Risikoausschuss des Konzerns Versicherungskammer das zentrale Empfehlungsgremium für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand. Er dient der Beratung und Entscheidungsvorbereitung für die Vorstände zu Fragen des Risikomanagements, wie z. B. zur Entwicklung der Risikostrategie, zur Risikotragfähigkeit und zu den Risikoberichten. Der Ausschuss tagt mindestens dreimal im Jahr und darüber hinaus ad hoc beim Auftreten von wesentlichen Veränderungen der Risikolage.

Im Konzern Versicherungskammer wurden neben dem Risikoausschuss weitere Gremien (z. B. Governance-Ausschuss, Risikogremium und Modellkomitee) eingerichtet. Diese dienen der Empfehlung und Entscheidungsvorbereitung und gewährleisten die Förderung der Risikokultur sowie die Umsetzung konzernweiter Standards.

Das Modellkomitee befasst sich z. B. mit Themen, die das Standardmodell, die Modelle zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht sowie gegebenenfalls Weiterentwicklungen einzelner Modellteile betreffen und der dauerhaften Erfüllung der Vorschriften unter Solvency II dienen. Experten aus verschiedenen Bereichen beraten, informieren, diskutieren und entscheiden (abhängig von der Komplexität und Materialität) über Ergebnisse, Annahmen, Qualität und Weiterentwicklungen der Modelle.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion wird im Konzern Versicherungskammer zentral von der Abteilung Konzernrisikocontrolling ausgeführt. Sie koordiniert die Risikomanagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen. Dabei wird sie von den dezentralen Risikocontrollingeinheiten unterstützt.

Das dezentrale Risikocontrolling des Unternehmens setzt sich aus dem Kapitalanlagecontrolling, dem Aktuariat Schaden/Unfall, der Rückversicherung sowie den dezentralen Controllingeinheiten zusammen.

Die Risikomanagementfunktion wird um weitere aufsichtsrechtliche Schlüsselfunktionen – Interne Revision, Compliance-Funktion und VMF – ergänzt. Alle Schlüsselfunktionen sind in das Drei-Verteidigungslinien-Modell eingebettet. Das Modell stellt ein ganzheitliches und funktionsfähiges Kontroll- und Überwachungssystem innerhalb des Unternehmens dar.

Die erste Verteidigungslinie bildet das operative Management.

Die Aufgaben des operativen Managements umfassen die Sicherstellung der Identifizierung, Beurteilung und Kontrolle sowie der Verminderung der Risiken, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können. Des Weiteren ist das operative Management dafür verantwortlich, die Übereinstimmung der Aktivitäten mit den Unternehmenszielen zu gewährleisten.

Die zweite Verteidigungslinie umfasst im Wesentlichen das Risikomanagement, die Compliance-Funktion und die VMF.

Die Aufgabe der zweiten Verteidigungslinie besteht unter anderem darin, die in der ersten Verteidigungslinie aufgebauten Kontrollen auszubauen und zu überwachen. Diese Funktion wird implementiert, um sicherzustellen, dass die erste Verteidigungslinie ordnungsgemäß konstruiert und wirksam ist.

Die dritte Verteidigungslinie wird durch die Interne Revision wahrgenommen. Sie prüft die gesamte Geschäftsorganisation inklusive des Risikomanagementsystems und des IKS und damit auch die erste und zweite Verteidigungslinie.

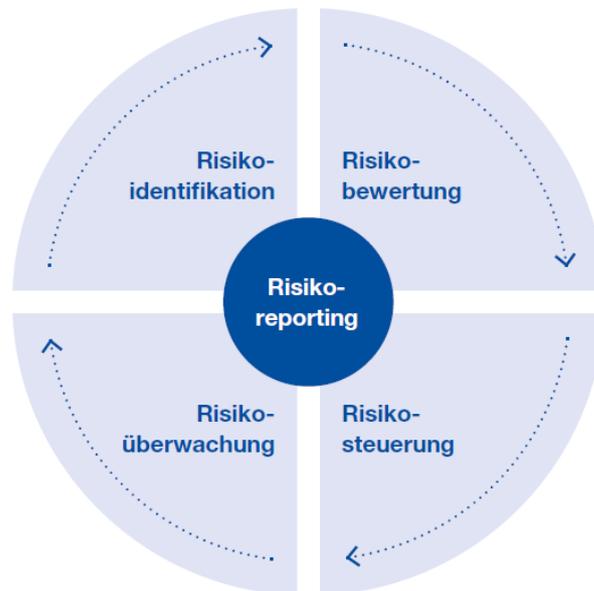
Risikostrategie

Grundlage aller strategischen Entscheidungen ist die genaue Kenntnis des Gesamtrisikoprofils. Das Gesamtrisikoprofil resultiert sowohl aus kurzfristig wirkenden Risiken aus dem operativen Tagesgeschäft als auch aus langfristigen Risiken, die sich aus der Geschäftsstrategie ergeben. Damit ist das unternehmensindividuelle Gesamtrisikoprofil nicht nur durch die Art und die Höhe, sondern auch durch die zeitliche Struktur der identifizierten Risiken beschrieben.

Die Risikostrategie knüpft an das Gesamtrisikoprofil an und berücksichtigt dieses in angemessener Form. Sie leitet sich aus der Geschäftsstrategie und der übergeordneten Risikostrategie des Konzerns Versicherungskammer ab. Sie beschreibt Art und Umfang der wesentlichen Risiken des Unternehmens. Darüber hinaus wird der potenzielle Einfluss von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt sowie deren Handhabung festgelegt. Dabei bezieht das Unternehmen Risikoerwägungen und den Kapitalbedarf in den Management- und Entscheidungsfindungsprozess mit ein. Die Risikostrategie wird durch den Vorstand beschlossen und einmal jährlich im Aufsichtsrat erörtert. Die Risiko- und Ertragssituation des Unternehmens wird mithilfe eines konsistenten Ampel- und Limitsystems überwacht und gesteuert. Über den Risikokontrollprozess, insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -analyse, besteht eine direkte Beziehung zum operativen Tagesgeschäft.

B. 3. 2 Risikomanagementprozess

Zu den Kernaufgaben der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikomanagementprozesses zählen insbesondere die Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikoüberwachung.



Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation beginnt bereits mit dem strategischen Planungsprozess. Die Kombination aus dezentralen und zentralen Risikomanagementeinheiten ermöglicht, Risiken frühzeitig und flächendeckend zu identifizieren und einzuschätzen. Dadurch können die spezifischen Fachkenntnisse im Umgang mit Risiken optimal genutzt werden. Das dezentrale Risikocontrolling des Konzerns Versicherungskammer setzt sich aus Teilen der Kapitalanlage, dem Aktuariat Schaden- und Unfallversicherung, der Rückversicherung sowie dezentralen Controllingeinheiten zusammen. Diese erarbeiten Vorschläge für Vorgaben der Risikomodellwelt im Konzern Versicherungskammer als Entscheidungsunterstützung für den Vorstand.

Im Zuge des Risikomanagementprozesses führt das Unternehmen einmal jährlich eine Risikoinventur durch. Der Fokus liegt dabei auf der Erfassung sämtlicher Risiken und Prozesse, die sich nachhaltig negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens auswirken können. Die Risiken werden in den Fachbereichen dezentral erfasst und durch das zentrale Risikomanagement in einem Risikobestandsführungssystem zusammengeführt. Neue Risiken werden laufend identifiziert, bestehende Risiken aktualisiert und alle Risiken regelmäßig auf Wesentlichkeit überprüft.

Mithilfe einer zentralen Risikodatenbank werden alle vorhandenen Risiken in den einzelnen Ressorts bzw. Geschäftsbereichen erfasst; darin werden die Ursachen beschrieben und die Risiken auf Basis von Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet sowie Maßnahmen zur Reduzierung aufgeführt.

Risikobewertung

Für die Bestimmung des Gesamtrisikoprofils kommen im Unternehmen diverse Methoden zum Einsatz. In Abhängigkeit von der Risikoart erfolgt die Risikobewertung mithilfe des Solvency-II-Standardmodells, mit alternativen quantitativen Methoden oder durch Expertenschätzung. Um die Diversifikation im Unternehmen zu berücksichtigen, werden die Risikohöhen der Einzelrisiken mit vorgegebenen Korrelationsmatrizen mithilfe des Solvency-II-Standardmodells zur Gesamtrisikohöhe aggregiert.

Ein partielles oder vollständiges internes Modell wird nicht verwendet.

Ebenso erfolgt eine Bewertung der Wirkung von neuen Produktstrukturen, Strategien, Geschäftsfeldänderungen und Absicherungsmaßnahmen auf das Gesamtproduktisikoprofil.

Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit wird die Gesamtheit der ökonomischen Eigenmittel dann ins Verhältnis zur Gesamtrisikohöhe gesetzt. Das selbst gesteckte Ziel ist es, mindestens eine ausreichende Bedeckung für das Unternehmen zu erreichen.

Risikosteuerung

Auf Basis der Risikotragfähigkeit ist im Unternehmen ein konsistentes Limitsystem für die Aktiv- und die Passivseite zur Risikobegrenzung installiert, das die von der Geschäftsleitung im Einklang mit der Risikostrategie gesetzten Begrenzungen der Risiken auf die wichtigsten steuernden Organisationsbereiche des Unternehmens herunterbricht. Die Risiko-

Ertragsituation wird hierzu auf Basis eines konsistenten Ampel- und Limitsystems überwacht und gesteuert. Die Überschreitung vorab definierter Schwellenwerte gibt frühzeitig Aufschluss über die Risikosituation und dient der Frühwarnindikation. Die Limitauslastung ist in Form von Risikokennzahlen dargestellt. Diese können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein. Während des Geschäftsjahres wird die tatsächliche Risikobedeckung anhand von Risikokennzahlen regelmäßig kontrolliert und das Ergebnis periodisch an die Geschäftsleitung berichtet. Die Risikokennzahlen werden auf Gesamtunternehmensebene aggregiert und mit dem Anteil an Risikodeckungspotenzial verglichen, der zur Abdeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Die gewählten Limite sind mit der von der Geschäftsleitung festgelegten Risikostrategie und dem Anteil an Risikodeckungspotenzial, der zur Abdeckung der Risiken eingesetzt wird, konsistent.

Risikoüberwachung und -reporting

Die Kombination aus dezentralen und zentralen Risikomanagementeinheiten ermöglicht neben einer frühzeitigen und flächendeckenden Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken auch deren laufende Überwachung. Der Informationsfluss wird durch einen definierten Berichtsprozess sichergestellt.

Es wird zwischen einer periodischen, regelmäßigen Berichterstattung (z. B. monatlich oder quartalsweise) und einer Ad-hoc-Berichterstattung (z. B. Situationsberichte) nach einem klar definierten Eskalationsprozess unterschieden. Das Ad-hoc-Reporting greift in Ausnahmefällen ein, z. B. bei besonders schwerwiegenden Überschreitungen, um eine umgehende Reaktion der Geschäftsleitung auf unvorhergesehene und ungewollte Risikoentwicklungen sicherzustellen.

B. 3. 3 ORSA-Prozess

Die Mitglieder des Vorstands sorgen für eine angemessene Ausgestaltung des ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) und steuern dessen Durchführung. Dabei dient der Konzern-Risikoausschuss der Beratung und Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand. Der Risikoausschuss bzw. der Vorstand hinterfragt die Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung. Dabei überprüft er auch die Angemessenheit der Annahmen sowie die Ergebnisse.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den ORSA-Berichten werden nach der Freigabe durch den jeweiligen Vorstand zeitnah allen relevanten Mitarbeitern mitgeteilt. Neben dem Vorstand werden zusätzlich der Aufsichtsrat, der Governance-Ausschuss, weitere Schlüsselfunktionen sowie alle relevanten Unternehmenseinheiten aus den Bereichen Aktuariat, Controlling und Kapitalanlage über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfolgt eine unternehmenseigene Einschätzung des Kapitalbedarfs und anderer Mittel, die das Unternehmen nach eigener Auffassung einsetzen muss, um seine Risiken angemessen abzusichern.

Als Grundlage für die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs dient die Standardformel. Diese wird durch die Erkenntnisse und Einschätzungen aus der Angemessenheitsanalyse ergänzt. Die Angemessenheitsanalyse dient der Überprüfung, inwiefern die SCR-Berechnung nach der Standardformel das Risikoprofil des Unternehmens angemessen abbildet. Dabei werden alle materiellen bzw. wesentlichen Risiken einbezogen, denen das Unternehmen kurz- und mittelfristig ausgesetzt ist. Dazu zählen auch Risiken, die in der Standardformel nicht abgebildet sind. Das Risk Ranking spiegelt die Bedeutung der aufgeführten Risiken für das Unternehmen wider. Das Risk Ranking berücksichtigt zum einen die SCR-Höhe des einzelnen Risikos zum Stichtag und in den Projektionsjahren, zum anderen fließt das Abweichungspotenzial der Risiken zwischen interner Einschätzung und Berechnung nach der Standardformel ein.

Das Unternehmen führt mindestens einmal pro Jahr eine umfassende unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch. Turnusmäßig erfolgt dies jeweils per 31. Dezember des Berichtsjahres. Darüber hinaus wird, sobald eine wesentliche Änderung des Risikoprofils vermutet wird, ein Prüfprozess für eine anlassbezogene Beurteilung (Ad-hoc-ORSA) angestoßen. Eine solche anlassbezogene Beurteilung war im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht notwendig.

Das ORSA ist in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden. Die Projektionsergebnisse aus dem ORSA bilden die Grundlage für weitere Planungs- und Entscheidungsprozesse. Sie dienen unter anderem als eine Grundlage für die Einführung neuer Produkte hinsichtlich der Risikotragfähigkeit und der Festlegung der strategischen Asset-Allocation.

Des Weiteren fließen in das ORSA Erkenntnisse aus der Erstellung der Unternehmenspläne ein. Umgekehrt finden die Ergebnisse des ORSA Eingang in den mittelfristigen Kapitalmanagementplan.

B. 4 Internes Kontrollsystem

B. 4. 1 Zentrale IKS-Instanz

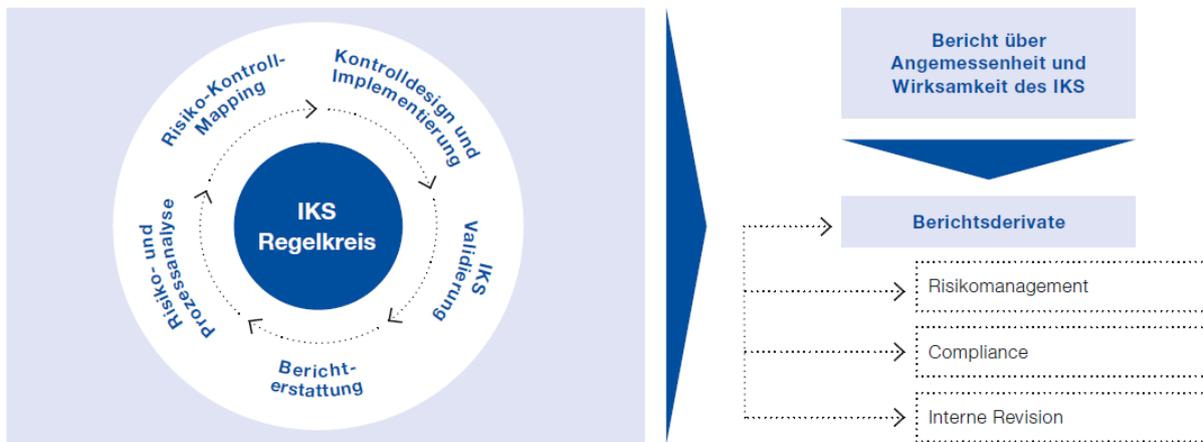
Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der Gruppenvorgaben Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen für das IKS implementiert.

Das IKS bildet ein wichtiges Element der Corporate Governance der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer und fungiert, soweit es die prozessorientierte Erfassung und Minimierung von Risiken zum Gegenstand hat, als Teil des unternehmensweiten Risikomanagements. Der marktgängige und weltweit anerkannte COSO-

Standard (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission), bestehend aus den fünf Kernelementen Kontrollumfeld, Risikobewertung, Kontrollaktivitäten, Information/Kommunikation sowie Überwachung, bildet den Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung des IKS des Konzerns Versicherungskammer.

Um ein unternehmens- und konzernweit konsistentes IKS sicherzustellen, wurde bei der Bayerische Landesbrandversicherung die Zentrale IKS-Instanz geschaffen, die sowohl auf Gruppenebene als auch zur Unterstützung der Einzelunternehmen tätig wird. Aufgaben der Zentralen IKS-Instanz sind unter anderem die Erarbeitung von Vorgaben zur Ausgestaltung des IKS und die Überwachung der Umsetzung des IKS im Konzern Versicherungskammer. Es findet eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Zentralen IKS-Instanz und der Compliance-Funktion sowie dem Risikomanagement statt. Darüber hinaus ist eine Funktionstrennung mit der unabhängigen Internen Revision gewährleistet. In der IKS-Leitlinie sowie in der Schnittstellenleitlinie sind die Vorgaben zum IKS dokumentiert. Die IKS Validierung wird stichprobenartig von der Zentralen IKS-Instanz überprüft. Nach Abschluss der jährlichen Validierung aller wesentlichen Prozesse, Risiken und Kontrollen erfolgt von der Zentralen IKS-Instanz ein IKS-Reporting an den Vorstand.

Im IKS werden grundsätzlich diejenigen Kontrollen und Steuerungsmaßnahmen aufgenommen, die wesentliche prozessuale Risiken mindern. Durch den IKS-Regelkreis erfolgt die Identifikation der wesentlichen Risiken und Kontrollen wie auch deren jährliche Überprüfung, die, aufgeteilt nach Prozesspaketen, zwischen April und Oktober stattfindet.



Die Gesamtprozessverantwortlichen tragen die Verantwortung für die jährliche Validierung der wesentlichen Risiken und Kontrollen. Dadurch kann die Aktualität der Prozess-, Risiko- und Kontrolldokumentation sichergestellt werden.

Ausgehend vom Unternehmensprozessmodell des Konzerns Versicherungskammer deckt das IKS Kern-, Steuerungs- und Unterstützungsprozesse ab und stellt somit eine ganzheitliche konzernweite Erfassung der prozessbezogenen wesentlichen Risiken und Kontrollen unter Einbeziehung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sicher.

B. 4. 2 Compliance

Die Sicherstellung der Compliance ist für das Unternehmen von besonderer Bedeutung. Sie erfordert eine Organisation der Abläufe im Unternehmen, mit der alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen und Selbstverpflichtungen mit Außenwirkung eingehalten werden.

Das Unternehmen hat seine Compliance-Funktion auf der Grundlage eines Ausgliederungsvertrags an die Bayerische Landesbrandversicherung ausgelagert. Der Ausgliederungsbeauftragte des Unternehmens ist Mitglied der Geschäftsleitung und die für die Schlüsselfunktion Compliance verantwortliche Person.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion nach § 29 VAG als regulatorische Schlüsselfunktion und Teil des IKS ist bei der Bayerische Landesbrandversicherung eine „zentral-dezentrale“ Struktur eingerichtet, die sich aus der zentralen Compliance-Abteilung und dezentralen Themenverantwortlichen für bestimmte Compliance-Themengebiete (z. B. Aufsichtsrecht, Personal oder Vertrieb) zusammensetzt. Die Leitung der zentralen Compliance-Abteilung obliegt dem Chief Compliance Officer (CCO) der Bayerischen Landesbrandversicherung, der regelmäßig und anlassbezogen direkt an den Ausgliederungsbeauftragten und somit das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens berichtet. Der CCO ist Volljurist mit langjährigen Erfahrungen im Rechts- und Compliance-Bereich im Finanzdienstleistungssektor.

Die Compliance-Funktion verfügt über umfangreiche Rechte und Kompetenzen, insbesondere über ein uneingeschränktes Informationsrecht, über Methoden- und Richtlinienkompetenzen und über Überwachungsrechte bei Compliance-Themen. Die Compliance-Funktion hat ein Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet, mit dessen Betrieb die fortlaufende Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt wird. Compliance-Tätigkeiten sind insbesondere:

- > die systematische Erfassung, Bewertung und Dokumentation von Compliance-Risiken einschließlich vorhandener Vorkehrungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Compliance-Verstoßes
- > die Überwachung der Durchführung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen und der Einhaltung von externen Anforderungen
- > die Planung und Durchführung von Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen zur Förderung der Compliance-Kultur im Unternehmen
- > die Beobachtung des für das Unternehmen geltenden Rechtsumfelds
- > die Beratung – insbesondere der Geschäftsleitung – zu Compliance-Themen, insbesondere zu den für das Unternehmen geltenden externen Anforderungen und Änderungen im Rechtsumfeld

Die Compliance-Funktion verfügt über diverse Schnittstellen zu den anderen Schlüsselfunktionen und weiteren Funktionen (z. B. Unternehmensrecht, Datenschutz, Geldwäscheprävention und Zentrales IKS). Die Schnittstellen sind so ausgestaltet, dass keine Doppelzuständigkeiten der Funktionen entstehen und Zuständigkeitslücken vermieden werden. Um dies sicherzustellen, wurde die Zusammenarbeit mit den Schnittstellen in einer Schnittstellenleitlinie geregelt. Zudem finden im Governance-Ausschuss ein regelmäßiger, risikoorientierter Austausch und eine Abstimmung zwischen den Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, zentrale Compliance-Funktion, Unternehmensentwicklung und Unternehmensrecht, Datenschutz und Geldwäscheprävention statt.

Die Compliance-Funktion hat ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Bei dieser Meldestelle, die auf eine externe Anwaltskanzlei ausgelagert wurde, können sich Mitarbeiter auch anonym melden, um auf Compliance-Verstöße aufmerksam zu machen.

B. 5 Funktion der Internen Revision

Aufgaben und Befugnisse der Konzernrevision (Interne Revision im Konzern Versicherungskammer) sind in der Leitlinie „Interne Revision“ geregelt. Die Konzernrevision nimmt keine weiteren Aufgaben wahr, wodurch keine Interessenkonflikte bestehen. Die Konzernrevision arbeitet unabhängig und unterliegt keinem Weisungsrecht hinsichtlich der Prüfungsdurchführung und der Bewertung von Prüfungsergebnissen.

Die Konzernrevision besteht aus den Abteilungen Revision Querschnittsfunktionen und Revision Versicherungstechnik. Die Konzernrevision ist personell quantitativ und qualitativ adäquat ausgestattet, um sämtliche Prüfgebiete abzudecken.

Die Aufgabengebiete der Konzernrevision erstrecken sich auf geplante Prüfungsleistungen (ex post und projektbegleitend), ungeplante Sonderprüfungen im Auftrag der Geschäftsleitung, mit den Fachbereichen vereinbarte Beratungsleistungen zu unterschiedlichen revisionsrelevanten Themengebieten und auf die Bearbeitung von Anfragen des Bundeskriminalamts im Rahmen der Koordinierungsstelle des GDV. Die Konzernrevision führt zudem eine kontinuierliche und strukturierte Prüfung der Zahlungsströme und Datenanalysen durch.

Die Tätigkeit der Konzernrevision beruht auf einem umfassenden und jährlich fortgeschriebenen, risikoorientierten Prüfungsplan. Alle gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen sind im Revisionsplan enthalten.

Die Prüfung der Konzernrevision bezieht sich auf alle wesentlichen Prozesse der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine Änderungen.

B. 6 Versicherungsmathematische Funktion

Es wurde auf Basis des § 31 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) in Verbindung mit § 79 VAG eine VMF eingerichtet. Die wesentlichen Aufgaben der VMF sowie die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse werden in einer Leitlinie geregelt. Diese wird regelmäßig überprüft.

Die Aufgaben der VMF des Unternehmens werden vom Leiter der Hauptabteilung Aktuariat Schaden/Unfall wahrgenommen. Dieser nimmt zugleich die Aufgaben der VMF für die Unternehmen des Konzerns Bayerischer Versicherungsverband VersicherungsAG, Bayerische Landesbrandversicherung AG, Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Union Reiseversicherung AG, Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG, SAARLAND Feuerversicherung AG, Ostdeutsche Versicherung AG und Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG zusammen mit der aktuariellen Kalkulation und den Aufgaben als Verantwortlicher Aktuar wahr. Er leitet in Personalunion die Hauptabteilung Bilanz und Versicherungstechnik Schaden/Unfall sowie das Aktuariat Schaden/Unfall, in denen unter anderem die versicherungstechnischen Cashflows berechnet und die aktuariellen Aufgaben im Rahmen der HGB - und aufsichtsrechtlichen Bilanzierung für diese Unternehmen wahrgenommen werden.

Der vorgenannte Leiter der Hauptabteilung Aktuariat Schaden/Unfall ist organisatorisch bei dem Bayerischer Versicherungsverband angesiedelt und wird insofern in Dienstleistung für das Unternehmen tätig.

Der Inhaber der VMF erfüllt die Anforderungen des § 31 Abs. 3 VAG an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, dokumentiert durch die Ausbildung als Versicherungsmathematiker oder Aktuar und die Mitgliedschaft in der DAV. Für gegebenenfalls weitere in die Wahrnehmung der Funktion eingebundene Personen überzeugt sich der Inhaber vom Vorliegen der im Rahmen der Aufgaben notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.

Die spezifische Rolle des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden- und Unfallversicherung einerseits, sowie der konkrete Aufgaben- und Verantwortungszuschnitt als Aktuariatsleiter ohne Risikoübernahmebefugnisse andererseits vermeiden Interessenkonflikte und stellen sicher, dass der Inhaber frei ist von Einflüssen, die seine freie, objektive, faire und unabhängige Erfüllung der Aufgaben der VMF gefährden. Sollte es in Ausnahmefällen bei der Ausübung der VMF dennoch zu Interessenkonflikten kommen, wird im zu erstellenden Bericht der VMF an den Vorstand ausdrücklich darauf hingewiesen.

Alle relevanten organisatorischen Einheiten müssen die VMF über sämtliche Sachverhalte informieren, deren Kenntnis sie für die Erfüllung ihrer Pflichten benötigt. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzt die VMF jederzeit ein entsprechendes Informationsrecht.

B. 7 Outsourcing

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Outsourcing-Strategie soll die Erreichung der übergeordneten Geschäftsziele des Unternehmens unterstützen und das Kerngeschäft bzw. die eigene Wettbewerbsposition stärken. Die Outsourcing-Strategie definiert Voraussetzungen, Ziele und grundsätzliche Rahmenbedingungen von Ausgliederungen.

Leistungen, die von einer zentralen Stelle innerhalb des Konzerns Versicherungskammer erbracht werden können, sollen im Zuge einer grundsätzlichen Outsourcing-Entscheidung bevorzugt an diese Stelle ausgegliedert werden, um die jeweiligen Funktionsbereiche effizient, kundenorientiert und nach konsistenten Standards aufzustellen. Die Berücksichtigung der Belange und Besonderheiten des ausgliedernden Unternehmens, insbesondere die Risikoanalyse vor der Ausgliederung, bleibt hiervon unberührt.

Strategisch vorteilhaft ist eine konzerninterne Ausgliederung insbesondere dann, wenn mit ihr die folgenden Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung hoher Leistungs- und Qualitätsstandards der ausgegliederten Funktionen und Tätigkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen
- Optimierung der Unternehmensfunktionen und -prozesse bzw. Bündelung von Fachkenntnissen
- Effizienzgewinne und Kostensenkungen durch Zentralisierung bzw. Realisierung von Synergieeffekten, durch Vermeidung von Redundanzen und durch standardisierte Verfahren und Prozesse
- Erhalt von Kernkompetenzen im Konzern Versicherungskammer

Sofern eine Ausgliederung oder ihre Fortführung das Risiko einer Beeinträchtigung der Qualität der Geschäftsorganisation, einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos oder einer Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer mit sich bringen würde, wird von einer Ausgliederung bzw. ihrer Fortführung abgesehen.

Die Outsourcing-Strategie sowie das daran anknüpfende Outsourcing-Managementsystem sind Gegenstand der auf Einzelunternehmens- und auf Gruppenebene erlassenen Outsourcing-Leitlinie, die durch eine Outsourcing-Richtlinie konkretisiert wird.

Das Outsourcing-Managementsystem gewährleistet die durchgängige Einhaltung aller prozessualen und vertragsrechtlichen Anforderungen an die verschiedenen Auslagerungen (Risikoanalysen, Dokumentationen, Durchgriffsrechte, Unterbeauftragungen usw.). Neben Beratungen und Qualitätsprüfungen umfasst es auch IT-gestützte Vertragserstellung sowie Leistungsbewertungen und Archivierungen.

Ausgliederungen werden durch DOBs des ausgliedernden Unternehmens sowie durch das bei der Bayerische Landesbrandversicherung angesiedelte zentrale Outsourcing-Management des Konzerns Versicherungskammer begleitet. Bei konzerninternen Ausgliederungen stehen auf Auftragnehmerseite zuvorderst die für die ausgegliederte Funktion bzw. den ausgegliederten Prozess verantwortlichen Gesamt- und Teilprozessverantwortlichen in der Leistungs- bzw. Steuerungsverantwortung. Dem ausgliedernden Unternehmen sind zur Überwachung und Steuerung der ausgegliederten Tätigkeiten im Ausgliederungsvertrag die erforderlichen Befugnisse, insbesondere umfassende Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte, eingeräumt. Die Erreichung der mit dem Outsourcing verfolgten Ziele sowie die Einhaltung der vereinbarten Leistungsstandards werden im Rahmen der turnusmäßig durch die DOBs durchzuführenden Sachstandsabfrage in Zusammenarbeit mit dem zentralen Outsourcing-Management überprüft und nachgehalten.

Die Überwachung der ausgliederten Schlüsselfunktionen (Interne Revision, Compliance, Risikomanagement und VMF) obliegt besonderen Ausgliederungsbeauftragten. Diese Funktion wird von bestimmten Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Sie können dabei auf die Unterstützung speziell eingesetzter dezentraler Outsourcing-Beauftragter und des zentralen Outsourcing-Managements zurückgreifen.

Das Unternehmen hat neben den vorgenannten Schlüsselfunktionen auch wesentliche Querschnittsfunktionen (unter anderem Kapitalanlage, Rechnungswesen, IT, Datenschutz) an die BLBV ausgegliedert. Konzernintern werden darüber

hinaus für das Unternehmen Unterstützungsleistungen in den Bereichen Vertrieb, Betrieb und Leistung erbracht. Die konzerninternen Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland.

Konzernexterne Ausgliederungen wichtiger Funktionen liegen nicht vor.

B. 8 Sonstige Angaben

Der Konzern Versicherungskammer hat einen unternehmens- und funktionsübergreifenden BCM-Stab zum Management der Auswirkungen der Corona-Pandemie eingerichtet.

Im Sommer 2020 wurden sämtliche innerbetrieblichen Leitlinien gemäß dem konzernweit festgelegten Review-Prozess überprüft und etwaige erforderliche Aktualisierungen vorgenommen. Im Übrigen liegen nach aktueller Einschätzung keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

C. Risikoprofil

Die Bewertung der Risiken erfolgt bei dem Unternehmen nach dem Solvency-II-Standardmodell. Diese folgt zur Ermittlung des SCR einem von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vorgegebenen modularen Ansatz.

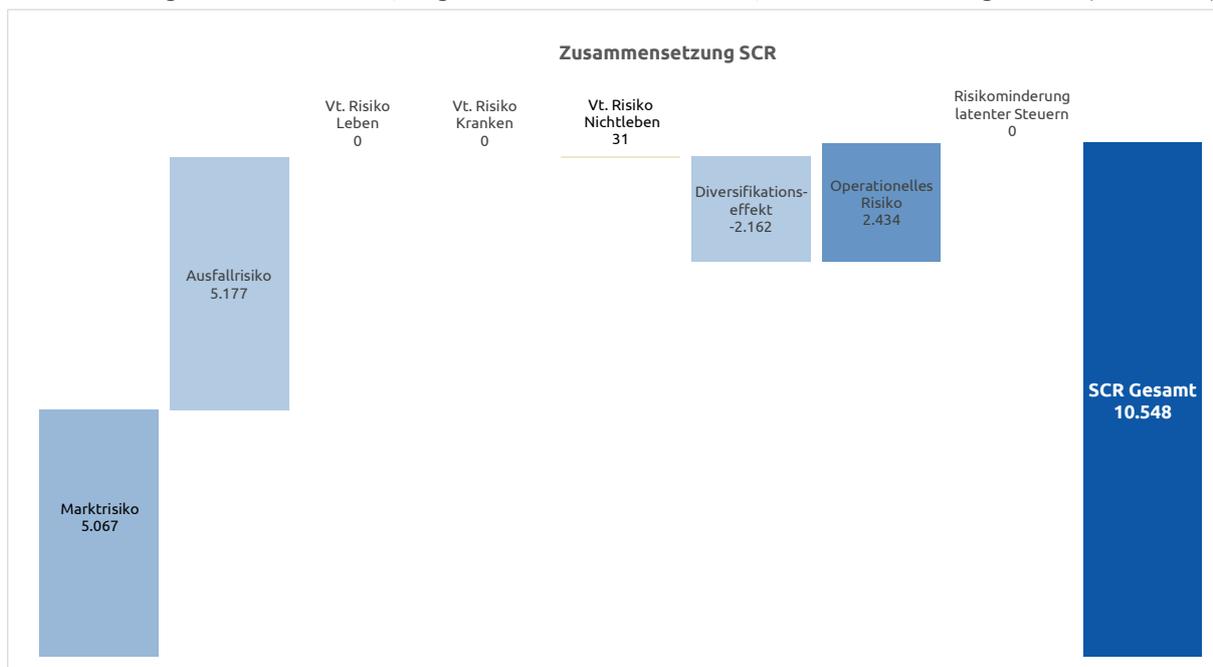
Das SCR wird im Standardmodell unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung so ermittelt, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden. Es wird mithilfe des Value at Risk (VaR) zu einem Konfidenzniveau in Höhe von 99,5 Prozent über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet. Das SCR ergibt sich grundsätzlich aus den einzelnen Risiken unter Berücksichtigung von risikomindernden Effekten wie latenten Steuern und Diversifikation. Es wird durch die einzelnen Risikomodule der Standardformel – Marktrisiken, Gegenparteausfallrisiken, versicherungstechnische Risiken sowie operationelle Risiken – bestimmt.

Das versicherungstechnische Risiko im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung beschreibt das Risiko, dass die versicherten Schäden über den Erwartungen liegen können. Wesentliche Risiken sind dabei das Prämien- und das Reserverisiko sowie Kumul- bzw. Katastrophenrisiken.

Die Marktrisiken beschreiben die Unsicherheit der Kapitalanlage in Bezug auf die Veränderungen von Marktpreisen und -kursen sowie hinsichtlich der zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten. Dies schließt beispielsweise das Aktien-, Spread-, Immobilien-, Zins- oder Wechselkursrisiko mit ein.

Die Coronavirus-Pandemie des vergangenen Kalenderjahres hatte unterschiedliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens. Dies resultierte insbesondere aus den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten sowie den Schadenverläufen in der Versicherungstechnik, betraf aber auch den operativen Bereich des Unternehmens.

Die folgende Grafik illustriert, ausgehend von den Risikomodulen, die Zusammensetzung des SCR (in Tsd. Euro).



Das Risikoprofil der Gesellschaft wird maßgeblich vom Marktrisiko und vom Ausfallrisiko dominiert, die SCR-Anforderung belief sich zum 31. Dezember 2020 insgesamt auf 10.548 Tsd. Euro. Das operationelle Risiko rangiert dahinter. Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben, nach Art der Krankenversicherung und nach Art der Lebensversicherung sind aktuell nur von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen.

Zusätzlich zur Berechnung des SCR werden unter anderem im Rahmen des ORSA-Prozesses regelmäßig Stresstests für das Unternehmen durchgeführt. Hier werden die Auswirkungen von fest definierten Änderungen einzelner quantitativer Stressfaktoren auf die Solvabilitätsquote analysiert.

Im Folgenden wird der Stress Zinsshift (+/- 50 BP) genauer betrachtet. Die Sensitivitätsanalyse erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2020.

Stress Zinsshift

Beschreibung

Die Zinsstrukturkurve ist unter Solvency II aufgrund des langfristigen Betrachtungshorizonts ein zentraler Parameter im Standardmodell. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Zinsniveaus haben mögliche Veränderungen der Zinsstrukturkurve einen signifikanten Einfluss auf die Bedeckungsquote des Unternehmens. Im Folgenden werden die Effekte aus einem positiven und einem negativen Zinsshift genauer untersucht.

Annahmen und Vorgehen

In den betrachteten Szenarien wird von einem veränderten Zinsniveau zum Stichtag ausgegangen. Dabei wird die Zinskurve jeweils um 50 Basispunkte nach oben oder unten verschoben. Die Verschiebung der Zinskurve erfolgt als Parallelverschiebung im liquiden Bereich, wobei die Ultimate Forward Rate (UFR

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Zinsshifts zeigt die folgende Tabelle:

Zinsniveau	SCR in Tsd. Euro	Solvabilitätsquote in Prozent
+ 50 BP	10.203	150
+ / - 0	10.548	162
- 50 BP	10.904	172

Die Auswirkung von steigenden bzw. fallenden Zinsen ist eine niedrigere bzw. höhere Bewertung von Bilanzpositionen, die vom aktuellen Zinssatz abhängen. Je länger die Duration einer Position ist, desto höher ist der Einfluss auf deren Wertänderung.

Fazit

Eine unverändert hohe Risikotragfähigkeit des Unternehmens ist bei dem betrachteten Szenario gegeben. Insbesondere ergibt sich aus der Szenarioanalyse keine notwendige Anpassung der aktuellen Geschäftsstrategie und -steuerung.

C. 1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikodefinition und -bewertung

Das versicherungstechnische Risiko im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung beschreibt das Risiko, dass die versicherten Schäden über den Erwartungen liegen können. Wesentliche Risiken sind dabei das Prämien- und das Reserverisiko sowie Kumul- bzw. Katastrophenrisiken.

Das Prämienrisiko in der Schaden- und Unfallversicherung spiegelt das Risiko wider, dass insbesondere die Schadenaufwendungen im Geschäftsjahr die verdienten Beiträge übersteigen. Dem Prämienrisiko begegnet das Unternehmen durch eine differenzierte Beitragskalkulation unter Einbeziehung von Risikogesichtspunkten. Um das Versicherungsgeschäft auf Dauer erfolgreich betreiben zu können, wird das Prämienrisiko durch gezielte Risikoselektion begrenzt. Dieser Weg wird auch in Zukunft konsequent weiterverfolgt werden. Zufallsbedingte Schwankungen werden durch eingegangene Rückversicherungsverträge begrenzt.

Das Reserverisiko bezeichnet die Gefahr, dass die gebildeten Schadenrückstellungen für bereits eingetretene, aber noch nicht gemeldete oder noch nicht vollständig abgewickelte Versicherungsfälle nicht ausreichen, um die tatsächlichen Schadenansprüche zu decken. Dies kann für das Unternehmen zu einem Abwicklungsverlust führen. Das Reserverisiko entsteht somit aus einer gegebenenfalls unzureichenden Schadenreservierung und einer sich daraus ergebenden Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Insbesondere in den Longtail-Sparten kann dies aufgrund der impliziten Laufzeiten ein höheres Risiko darstellen.

Das Katastrophenrisiko besteht im Eintritt hoher Einzel- oder Kumulschäden. In der Schaden- und Unfallversicherung wird in dieser Hinsicht insbesondere zwischen dem Naturkatastrophenrisiko und dem von Menschen verursachten Risiko (Man-made-Risiko) differenziert. Dem Naturkatastrophenrisiko werden unter anderem Schäden infolge von Sturm, Hagel, Starkregen, Überschwemmung oder Erdbeben zugerechnet.

In der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung wird in dieser Hinsicht insbesondere das Krankenkatastrophenrisiko betrachtet. Hier werden Szenarien zu Pandemie, Massenunfall und Unfallkonzentration betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken

In Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich das Unternehmen bei der Definition am von der BaFin im Dezember 2019 veröffentlichten Merkblatt. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Faktoren der bekannten Risikoarten angesehen und können erheblich auf diese einwirken.

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken werden im Bereich der Rückversicherungslösungen und der Kalkulation Modelle zur Einschätzung der Entwicklung von Naturgefahren verwendet.

Risikoexponierung

Die Risikoexponierung des Unternehmens wird durch das zugrunde liegende Geschäft bedingt. Dazu betreibt das Unternehmen im selbst abgeschlossenen Geschäft zahlreiche Zweige der Schaden- und Unfallversicherung – insbesondere die Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Beistandsleistungs-, Verbundene Hausrat- und Wohngebäude- sowie die Unfallversicherung.

Die Versicherungstechnik wurde im vergangenen Geschäftsjahr teilweise von der Coronavirus-Pandemie beeinflusst. Im Bereich Kraftfahrtversicherung zeigt sich ein starker Rückgang in der Anzahl der gemeldeten Schäden und damit einhergehend eine Reduktion des Schadenaufwands (brutto). Durch die vollständige konzerninterne Rückversicherung ist keine Auswirkung auf den Schadenaufwand (netto) zu beobachten.

Katastrophenrisiken aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von Terroranschlägen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Der Konzern Versicherungskammer ist über die Deutsche Rückversicherung AG an der EXTREMUS Versicherungs-AG beteiligt. EXTREMUS bietet die Möglichkeit, Großrisiken gegen Terrorschäden zu versichern. Ferner ist der Konzern Versicherungskammer am Solidaritätspool der öffentlichen Versicherer beteiligt. Der Solidaritätspool dient der Vermeidung von Deckungslücken im Rückversicherungsbereich.

Daneben ist das Unternehmen im geringen Umfang dem lebensversicherungstechnischen Risiko ausgesetzt. Diese Exponierung basiert auf anerkannten Renten aus der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Die anteiligen Risikoexponierungen innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Schaden- und Unfallversicherung (größtes Risiko in der Versicherungstechnik) ergeben sich wie folgt:

Risiko	Risikoexponierung in Prozent des vt. Risikos Nichtlebensversicherung	Risikoumgang	Risikominderungstechnik
Prämien- und Reserverisiko	100,0	beobachten	Annahmepolitik, Leistungsmanagement
Stornorisiko	-	-	-
Katastrophenrisiko	-	-	-
Diversifikation	-	-	-
Vt. Risiko Nichtlebensversicherung (in Tsd. Euro)	31		

Risikokonzentration

Risikokonzentrationen entstehen dadurch, dass Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingehen, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Sie können sowohl durch stark korrelierte Geschäftsfeldaktivitäten als auch durch das Eingehen von hohen Einzelrisiken entstehen. Im versicherungstechnischen Geschäft der Schaden- und Unfallversicherung bestehen Konzentrationsrisiken aus dem Naturkatastrophen- und dem Terrorrisiko.

Aufgrund überwiegender Exponierung im Zweig der Kaskoversicherung weist das Unternehmen ein besonders großes Kumulrisiko im Bereich Naturgefahren auf.

Risikosteuerung und -minderung

Grundsätzlich nimmt das Unternehmen zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos eine vorsichtige Rückstellungsbemessung vor. Über eine jährliche aktuarielle Schadeneinschätzung erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit der Schadenrückstellung. Hieraus können Empfehlungen an die operativen Bereiche abgeleitet werden.

Auf Ebene der Einzelsparten wird die Entwicklung der Rückstellung in den zuständigen Fachbereichen laufend überwacht. Zudem finden in den operativen Einheiten regelmäßige Rückstellungsprüfungen statt.

Dem Reserverisiko wird insbesondere durch handelsrechtlich geforderte Sicherheitsaufschläge bei der Ermittlung der Spätschadenreserven für Schäden begegnet, die voraussichtlich bereits eingetreten sind, aber dem Unternehmen noch nicht bekannt gemacht wurden. Die Spätschadenreserven werden auf Basis aktueller Methoden ermittelt. Insbesondere

werden für Schäden mit einer langen Abwicklungsdauer Spätschadenreserven gebildet, die nach Versicherungsarten differenziert errechnet werden.

Zur Eingrenzung des Prämienrisikos beobachtet das Unternehmen ein eventuelles Abweichen des tatsächlichen vom erwarteten Schadenverlauf und präzisiert gegebenenfalls die Kalkulationen.

Spitzenbelastungen durch hohe Einzel- und Kumulrisiken im Katastrophenrisiko (NatCat und Man-made-Cat) wird durch einen zielgerichteten Rückversicherungsschutz begegnet.

Als Instrumente des Risikomanagements kommen mathematisch-naturwissenschaftliche Modellrechnungen zur Einschätzung von Naturkatastrophenrisiken sowie die Optimierung des Rückversicherungsschutzes aktiv zum Einsatz. Zufallsbedingte Schwankungen werden durch eingegangene Rückversicherungsverträge begrenzt. Die Rückversicherungsordnung wird jährlich entsprechend der gegebenen Risikotragfähigkeit im Einklang mit der Risikostrategie überprüft und bei Bedarf angepasst.

Durch die Rückversicherungsordnung wird das gesamte Geschäft der Gesellschaft zu 100 Prozent rückversichert, sodass in der Nettobetrachtung die versicherungstechnischen Risiken eine untergeordnete Rolle spielen.

Risikosensitivität

Mit einer regelmäßigen Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen überprüft das Unternehmen die Auswirkungen verschiedener Szenarien und Worst-Case-Ereignisse auf die Geschäftsplanung.

Aufgrund der Ausrichtung des Unternehmens auf eine 100-prozentige Abgabe der versicherungstechnischen Risiken an einen Rückversicherer wird ein Szenario gerechnet, das zeigen soll, wie sich eine Anpassung der Rückversicherungsstruktur mit geringerer Abgabe an den Rückversicherer auswirkt. Die Anpassung wirkt insbesondere auf die versicherungstechnischen Nettorückstellungen und die zugehörigen Kapitalanforderungen und erhöht beide entsprechend. Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gegeben.

C. 2 Marktrisiko

Risikodefinition und -bewertung

Das Marktrisiko des Unternehmens ist im aktuellen Kapitalmarktumfeld von zentraler Bedeutung für das Risikoprofil.

Das Marktrisiko bemisst sich an der Ungewissheit in Bezug auf Veränderungen von Marktpreisen und -kursen (inklusive Zinsen, Aktienkursen und Devisenkursen) sowie über die Abhängigkeiten und ihre Volatilitätsniveaus. Es leitet sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ab.

Die Marktrisiken umfassen auch Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG))

Risikoexponierung

Das Marktrisiko belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 5.067 Tsd. Euro und ist im Wesentlichen durch das Spreadrisiko auf höherem Niveau als im Vorjahr.

Risiko	Risikoexponierung in Prozent des Marktrisikos	Risikoumgang	Risikominderungstechnik
Zinsrisiko	42,4	akzeptieren	Durationssteuerung
Aktienrisiko	0,1	akzeptieren	
Immobilienrisiko	0,0	-	-
Spreadrisiko	87,4	mindern	Limite Mischung/Streuung
Wechselkursrisiko	0,0	-	-
Risikokonzentration	23,8	akzeptieren	-
Diversifikation	-53,6	-	-
Marktrisiko (in Tsd. Euro)	5.067		

Die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie bzw. des Lockdowns auf die Marktwerte der Kapitalanlagen waren im Jahresverlauf insbesondere bei Unternehmensanleihen zunächst wesentlich. Gegen Jahresende hat sich diese Entwicklung durch Wertaufholung dieser Kapitalanlagen zunehmend abgeschwächt. Im Rahmen von speziellen Covid-

Stresstests wurden mögliche kurz- und langfristige Auswirkungen auf die Kapitalanlage des Unternehmens analysiert sowie Handlungsoptionen geprüft und situativ umgesetzt.

Um die Risikoexponierung in Nachhaltigkeitsrisiken zu messen, erfolgten im Berichtszeitraum mehrere Analysen. Eine einheitliche Kenngröße zur Messung von Nachhaltigkeitsrisiken besteht branchenweit bislang nicht. Eine Quantifizierung der Risikoexponierung in Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt daher nicht innerhalb der Einzelrisiken des Marktrisikomoduls. Es findet eine qualitative Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko entsteht dadurch, dass sich die Marktwertveränderungen aller zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen.

Das Zinsrisiko belief sich zum Stichtag auf 2.147 Tsd. Euro.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko ist für das Unternehmen von untergeordneter Bedeutung.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ergibt sich aus dem Volumen und der Art der festverzinslichen Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie der zugrunde liegenden Duration. Die Volatilität der Credit Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die daraus resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen das Spreadrisiko dar.

Das Fixed-Income-Portfolio des Unternehmens setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsträger	Anteile der Bonitätsstufen in Prozent			
	AAA/AA	A/BBB	BB/B	not rated, CCC-D
Staatsanleihen und -darlehen	100,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmensanleihen	2,5	91,9	5,6	0,0
Pfandbriefe/Covered Bonds	100,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zinsträger	36,4	63,6	0,0	0,0
Gesamtbestand	29,0	67,4	3,6	0,0

Das Spreadrisiko belief sich zum Stichtag auf 4.426 Tsd. Euro.

Der Anstieg des Spreadrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf ein höheres Volumen an Kapitalanlagen, die dem Spreadrisiko unterliegen, zurückzuführen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Marktrisiken umfassen auch Nachhaltigkeitsrisiken. Eine gesonderte Quantifizierung erfolgt nicht.

Risikokonzentration

Das Konzentrationsrisiko entsteht durch die Investition in eine geringe Anzahl von Kapitalanlagen, die jeweils ein relativ hohes Volumen aufweisen.

Risikosteuerung und -minderung

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. In einem Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Die Vorgaben sind im Wesentlichen, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen durch Sicherungsvermögen sowie die Erzielung einer Mindestverzinsung sicherzustellen. Für die verabschiedete Anlageplanung wird die Erfüllbarkeit des SCR validiert.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifikation gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf verschiedene Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Durch die Festlegung von Limiten in Bezug auf Anlageart, Emittenten und regionale Konzentrationen sowie deren laufende Überwachung wird eine hohe Diversifikation des Portfolios erreicht.

Zinsrisiko

Das Risiko wird gemindert, indem die Laufzeitstrukturen der festverzinslichen Anlagen gesteuert werden (Durationsteuerung).

Spreadrisiko

Um das Spreadrisiko zu reduzieren, werden risikobehaftete Titel im Rahmen der Kapitalanlage breit gestreut und die Einzelwerte laufend überwacht. Die Kreditqualität des Bestands an Zinsträgern zeigt sich daran, dass zum Stichtag 96 Prozent der Zinsträger mit einer Bonitätsbeurteilung im Investmentgrade-Bereich bewertet wurden. Die Diversifikation der Kapitalanlage wird durch die Einhaltung der internen Vorgaben bezüglich Mischung und Streuung sichergestellt. Die Exponierung in Spreadrisiken von indirekt gehaltenen Zinsträgern wird durch die externen Asset-Manager überwacht. Bei Identifikation von negativen Entwicklungen werden entsprechende Handlungsmaßnahmen umgesetzt.

Eine bewusste Steuerung des Spreadrisikos erfolgt insofern, als gegebene Renditechancen unter der Voraussetzung der Risikotragfähigkeit und der Einhaltung der Vorgaben bezüglich einer angemessenen Mischung und Streuung genutzt werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Es findet eine laufende Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen bezüglich des Themas Nachhaltigkeit statt. Der Konzern Versicherungskammer ist der Investoreninitiative UN Principles for Responsible Investment beigetreten. Der Konzern Versicherungskammer verpflichtet sich somit, Themen bezüglich Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung in die Analyse- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen sowie in der Investitionspraxis und Investitionspolitik zu berücksichtigen und zur Fortentwicklung der Einbeziehung von ESG-Faktoren in Anlageentscheidungen beizutragen.

Im Berichtszeitraum wurde in Aktien und Anleihen nachhaltig ausgerichteter Branchen wie erneuerbare Energien (Windräder, Solarpaneele), soziale Infrastruktur usw. investiert. Es werden folgende Anlagen ausgeschlossen: Kapitalanlagen in Agrarrohstoffe, Spekulationen auf Nahrungsmittel und Investition in Unternehmen, die auf der Liste „Controversial Weapons“ von ISS-oekom (Institutional Shareholder Services, ISS) stehen.

Nachhaltigkeitsaspekte werden auch im Immobilienbereich beachtet. Bei Immobilieninvestitionen werden Kriterien wie Umweltfreundlichkeit, Energieeffizienz und Bauökologie einbezogen. Zudem werden die materialökologischen Mindestanforderungen nach einschlägigen Standards eingehalten. Bei der Auswahl der Mieter bzw. Nutzer der Immobilien werden auch soziale Belange berücksichtigt.

C. 3 Gegenparteiausfallrisiko

Risikodefinition und -bewertung

Das Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Banken, Rückversicherern, Versicherern und Versicherungsvermittlern. Ein Indiz für eine schlechte Bonität bzw. eine hohe Ausfallwahrscheinlichkeit ist ein schlechtes Rating.

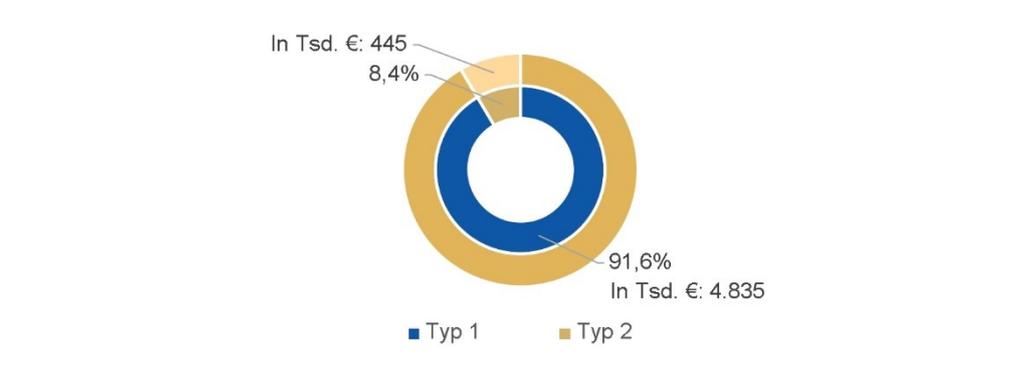
Im Gegenparteiausfallrisiko wird im Wesentlichen zwischen zwei Typen unterschieden:

- > Typ-1-Ausfallrisiko gegenüber Rückversicherern und Banken sowie Derivaten (außer Kreditderivaten, die bereits im Rahmen des Spreadrisikos behandelt werden)
- > Typ-2-Ausfallrisiko gegenüber Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern sowie Hypothekendarlehen

Die Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos basiert auf dem erwarteten Verlust bei Gegenparteiausfall. Dieser wird bei dem Typ-1-Risiko im Wesentlichen durch das Rating der Gegenparteien und das Maß an Diversifikation, bei dem Typ-2-Risiko durch die Fristigkeit und Höhe der offenen Forderungen, getrieben. Dabei wird der Risikokapitalbedarf für das Gegenparteiausfallrisiko anhand der Solvency-II-Standardformel berechnet.

Risikoexponierung

Die nachfolgende Grafik zeigt die wesentliche Risikoexponierung des Risikokapitalbedarfs innerhalb des Gegenparteausfallrisikos vor Diversifikation in Prozent zum Stichtag 31. Dezember 2020:



Das Gegenparteausfallrisiko des Unternehmens wird vom Typ-1-Risiko dominiert. Innerhalb des Typ-1-Risikos stellen Forderungen gegenüber Rückversicherungen die größte Risikoexponierung dar. Beim Typ-2-Risiko sind vor allem fällige Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern von Bedeutung.

Risikokonzentration

Das konzernweite Rückversicherungsgeschäft wird nahezu vollständig durch den konzerninternen Rückversicherer kanalisiert und an den Markt gegeben. Dadurch besteht ein Konzentrationsrisiko. Diese Art des Konzentrationsrisikos wird durch die starke Kapitalausstattung und demzufolge hohe Kreditwürdigkeit des konzerninternen Rückversicherers begrenzt.

Risikosteuerung und -minderung

Das Ziel ist es, die potenziellen Verluste durch Ausfälle oder Verschlechterung der Bonität rechtzeitig vorherzusehen, um diese bestmöglich zu begrenzen.

Das Ausfallrisiko gegenüber Rückversicherern wird durch etablierte Auswahlprozesse kontrolliert. Ebenso wirkt die laufende Überwachung der Kreditwürdigkeit diesem entgegen. Der konzerninterne Rückversicherer besitzt aktuell ein „A“-Rating und ist somit mit einer sehr guten Bonität und einem geringen Ausfallrisiko ausgestattet.

Um das Forderungsausfallrisiko gegenüber Vermittlern gering zu halten, kommt der Auswahl sowie der laufenden Überprüfung der Vermittler eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Im Rahmen des HGB-Abschlusses wurden die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an Kunden und Vermittler zur Risikovorsorge um eine ausreichende Pauschalwertberichtigung vermindert.

Risikosensitivität

Die derzeitige Rückversicherungsstruktur des Unternehmens sieht eine hundertprozentige Rückversicherung durch einen „A“-gerateten Rückversicherer vor. Da das Ausfallrisiko den größten Treiber des SCR darstellt, wird jährlich eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt. Dabei wird in einem Stressszenario eine Verschlechterung des Ratings des internen Rückversicherers analysiert.

C. 4 Liquiditätsrisiko

Risikodefinition und -bewertung

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund von mangelnder Liquidität bzw. Fungibilität von Assets nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Bei der Bewertung und Steuerung des Liquiditätsrisikos sind die zu erwartenden Zahlungsströme aller relevanten Aktiv- und Passivposten zu berücksichtigen. Das Liquiditätsmanagement des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, allen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen zu können.

Dies geschieht insbesondere durch die Planung und Überwachung aller zu erwartenden Zahlungsströme aus dem Kapitalanlagebereich und der Versicherungstechnik.

Im Rahmen der Finanzplanung werden, abgeleitet aus der Mittelfristplanung der Geschäftszahlen und einer Langfristsimulation der Zahlungsströme der Aktiv- und Passivseite, die unterjährigen, mittelfristigen und langfristigen Zahlungsströme sowie die notwendige Liquidität ermittelt.

Risikoexponierung

Aufgrund der für den gesamten Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätsüberschüsse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände ist gewährleistet, dass sämtliche Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber allen Versicherungsnehmern, jederzeit erfüllt werden können. Die strategische Asset-Allocation gibt Mindestanforderungen an die Liquidität von einzelnen Assetklassen vor.

Risikokonzentration

Durch die Verteilung der Liquidität auf mehrere Kontrahenten ist die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gewährleistet. Das Unternehmen verfügt über Bankbeziehungen zu mehreren Kontrahenten.

Risikosteuerung und -minderung

Die Planung unterliegt regelmäßigen Analysen der Soll-Ist-Abweichung und wird turnusmäßig aktualisiert. Unter einer angemessenen Reserve für Liquiditätsengpässe wird das Vorhandensein ausreichender liquider Vermögenswerte verstanden, die zur Bedienung von kurzfristig schwankenden Zahlungsverpflichtungen vorzuhalten sind.

Zum Ausgleich von unerwartet hohen Zahlungen muss der Gesamtbestand der Vermögensanlagen so zusammengesetzt sein, dass stets ein betriebsnotwendiger Betrag an liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

Risikosensitivität

Im Rahmen des Liquiditätsstresstests wurde in Form eines geeigneten Stressszenarios geprüft, ob zum Ausgleich von unerwartet hohen Zahlungen ausreichend liquidierbare Mittel im Gesamtbestand vorhanden sind. Das Stressszenario wurde durch ein Extremereignis seitens der Versicherungstechnik oder durch den Ausfall des Emittenten mit dem größten Exposure zum 31. Dezember 2020 definiert, abhängig davon, welches Ereignis den größeren Stress darstellt. Zur Einstufung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurde den einzelnen Wertpapieren ein Liquiditätskennzeichen zugeordnet, das über den Grad der Liquidierbarkeit Auskunft gibt.

Zusätzlich wurden zur Berechnung der liquidierbaren Kapitalanlagen Abschlagsfaktoren herangezogen, da bestimmte Kapitalanlagen unter Umständen nur mit einem Abschlag auf den Marktwert veräußert werden können.

Sind im Stressfall ausreichend schnell liquidierbare Kapitalanlagen vorhanden, gilt der Stresstest als bestanden.

Der Liquiditätsstresstest ergab, dass für die Kapitalanforderung dieses Stressszenarios ausreichend liquide Mittel im Bestand enthalten sind.

Wert des in künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns

Bei dem in künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn (Expected Profit Included in Future Premiums, EPIFP) handelt es sich um die Differenz zwischen dem kalkulierten besten Schätzwert der Verpflichtungen für die Marktwertbilanz und dem kalkulierten besten Schätzwert der Verpflichtungen unter der Annahme fehlender künftiger Prämien. Das Unternehmen wies zum Stichtag 31. Dezember 2020 keinen EPIFP aus.

C. 5 Operationelles Risiko

Risikodefinition und -bewertung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die durch menschliches, technisches, prozessuales oder organisatorisches Versagen hervorgerufen werden. Sie können eine Vielzahl an Ursachen haben, auch externe Einflüsse werden berücksichtigt. Insbesondere kommen operationelle Risiken in den Bereichen IT, Personal und Recht und bei Betrugsfällen vor. Strategische Risiken sowie Reputationsrisiken zählen allerdings nicht zu den operationellen Risiken.

Typische Beispiele für operationelle Risiken sind unter anderem Betriebsunterbrechungen aufgrund von IT-Ausfällen, Fehler in der Transaktionsverarbeitung sowie interne oder externe Betrugsfälle. Zur Strukturierung dieser Risiken verwendet das Unternehmen die Kategorisierung des Operational Risk Insurance Consortium (ORIC).

Berechnet wird das operationelle Risiko innerhalb der Standardformel als Pauschalbetrag der Basissolvvenzkapitalanforderung (Basis Solvency Capital Requirement; BSCR).

Beim Vergleich dieser Kennzahl mit internen Analysen kann festgestellt werden, dass für das Unternehmen die Standardformel eine konservative Abschätzung des operationellen Risikos darstellt. Die interne Betrachtung des operationellen Risikos fällt geringer aus als die der Standardformel.

Bei der internen Betrachtung wird auf Erkenntnisse aus der Risikoinventur zu den operationellen Risiken zurückgegriffen. Hierbei werden mittels Expertenschätzungen und/oder Szenarioanalysen die einzelnen Risiken unternehmensspezifisch klassifiziert und bewertet.

Standardformel

Mithilfe der Standardformel errechnet sich der Risikokapitalbedarf aller operationellen Risiken des Unternehmens auf netto 2.434 Tsd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein Anstieg der operationellen Risiken.

Interne Einschätzung

Aufgrund der konzerninternen 100-prozentigen Rückversicherung weist das Unternehmen keinen Risikokapitalbedarf für operationelle Risiken auf.

Risikoexponierung

In der folgenden Tabelle werden die Top-5-Positionen der operationellen Risiken des Unternehmens im Rahmen der internen Betrachtung dargestellt:

Risiko	Risikoexponierung Planungszeitraum	Beispiele Risikominderung
IT-Ausfall	konstant	regelmäßige IT-Notfalltest, Etablierung IT-Notfallkonzept
Verlust von Schlüsselpersonal	konstant	Strategische Personalplanung
Wegfall Neugeschäft und Abnahme aufgrund fehlerhafter Tarifierung in Earnix	abnehmend	Integration der Anwendung in bestehende und zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit
First Mover Risks	konstant	Monitoring, Anwendung von risikominimierenden Methoden
Rechtliche Risiken aus Vertragsgestaltung	konstant	schnelle Anpassung der Vertragsbedingungen bei neuer Rechtslage

Die Effektivität des BCM wurde durch die Coronavirus-Pandemie unter Beweis gestellt; der operative Betrieb konnte im Geschäftsjahr jederzeit aufrechterhalten werden.

Risikokonzentration

Aufgrund einer recht ausgeglichenen Risikostruktur des Unternehmens im Bereich der operationellen Risiken liegt keine Risikokonzentration vor.

Risikosteuerung und -minderung

Durch zielgerichtete Maßnahmen wie beispielsweise Prozessoptimierung und IKS sowie durch Erfahrungen aus eingetretenen Risiken wird operationellen Risiken entlang der gesamten Ursache-Wirkungs-Kette effektiv und umfassend entgegengesteuert

Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit hat das Unternehmen zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen unter anderen die IT-Compliance und IT-Governance, Awarenesskampagnen und ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Dies alles gewährleistet eine kontinuierliche Anpassung der Organisation und eine technische Weiterentwicklung und wirkt somit risikominimierend auf potenzielle Risiken. Regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen technischen Störungen oder sonstigen Ausfällen.

Personalrisiken können aus Fluktuation, Kapazitätsengpässen, Motivationsverlust bei Mitarbeitern und ähnlichen Ursachen resultieren. Um sie zu minimieren, kommen im Unternehmen neben der strategischen Personalplanung insbesondere Maßnahmen wie regelmäßige Mitarbeitergespräche, personelle Förderungs- und Fortbildungsprogramme, flexible Arbeitszeitgestaltung oder betriebliches Gesundheitsmanagement zum Einsatz.

Rechtliche Risiken können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen sowie deren Änderungen ergeben. Dies umfasst zivil- und handelsrechtliche sowie bilanz- und steuerrechtliche Risiken. Neue Regelungen und Gesetzesentwürfe werden durch die juristischen Abteilungen des Unternehmens laufend beobachtet, um frühzeitig im Sinne einer Risikominimierung für das Unternehmen reagieren zu können.

Unter dem Betrugsrisiko werden alle internen und externen Betrugsfälle durch Mitarbeiter, Dienstleister oder Kunden zum Nachteil des Unternehmens erfasst. Dieses Risiko wird durch umfangreiche Überwachungs-, Sicherheits- und Regulierungsmaßnahmen beschränkt. Der Bereich Compliance sowie die Geldwäschefunktion tragen unter anderem dazu bei, potenziell auftretende Betrugsrisiken frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden.

Das umfassende und ursachenbezogene Risikomanagement des Unternehmens sowie ein effizientes IKS vermindern die operationellen Risiken. Durch die laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie durch die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich reduziert.

Das Business Continuity Management des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, dass kritische Geschäftsfunktionen und -prozesse auch bei schwerwiegenden Störungen oder Katastrophen in Bezug auf ihre vorgegebenen Kernaufgaben mit den erforderlichen Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllt werden können.

Risikosensitivität

Bei operationellen Risiken werden bisher nur im Einzelfall Analysen zur Risikosensitivität durchgeführt – z. B. beim Risiko IT-Ausfall mithilfe einer szenariobasierten Analyse.

C. 6 Andere wesentliche Risiken

C. 6. 1 Strategisches Risiko

Das strategische Risiko spiegelt sich darin wider, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder ihre unzureichende Umsetzung negative Folgen für die gegenwärtige oder zukünftige Geschäftsentwicklung eines Versicherers haben können. Zum strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen einem geänderten Wirtschaftsumfeld nicht angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Eine breite Palette von laufenden strategischen Maßnahmen sowie laufende Marktbeobachtungen mithilfe von diversen Marktforschungsstudien kommen bei dem Unternehmen zum Einsatz, um strategische Risiken aufzuspüren und konsequent zu steuern.

Mit dem Ausbau des Onlinevertriebs wurden weitere Risiken identifiziert. Diese resultieren primär aus den Eigenheiten des Internetmarkts, wie z. B. der steigenden Veränderungsgeschwindigkeit, der hohen Preistransparenz, einem sich ändernden Kundenverhalten, der Marktposition und Konzentration der Vergleichsportale, der Preissensibilität der Kunden, dem Eintritt neuer Marktteilnehmer und niedrigen Wechselbarrieren für Nachfrager. Um diese Risiken steuern und vor allem minimieren zu können, wurde eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Diese werden kontinuierlich angepasst

Das Unternehmen überprüft jährlich seine Risikostrategie und passt die Prozesse und Strukturen im Bedarfsfall an. Die Analysen des strategischen Risikos haben keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

C. 6. 2 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist jenes Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufs des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Für die Reputation des Unternehmens ist jeder Kontakt der Mitarbeiter, der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder zu Kunden, Vertriebspartnern, Eigentümern sowie zur gesamten Öffentlichkeit wichtig.

Die Analyse des Risikos wird anhand eines Szenarioansatzes in Zusammenarbeit zwischen dem Konzernrisikocontrolling und der verantwortlichen Hauptabteilung Unternehmenskommunikation durchgeführt. Hier wird unterstellt, dass negative Ereignisse, die von der Presse oder den sozialen Medien aufgegriffen werden, zu einem Neugeschäftsrückgang führen könnten.

Als Instrument zur Risikominderung wird ein umfangreicher und bewährter situativer Maßnahmenkatalog berücksichtigt. Zur Sicherung der Reputation des Unternehmens sind in der Aufbau- und Ablauforganisation zahlreiche Prozesse und Aktivitäten verankert, wie beispielsweise die Einberufung eines Krisenstabs. In den für die jeweilige Situation einberufenen Arbeitsgruppen werden alle weiteren Maßnahmen und Aktivitäten festgelegt, um das Reputationsrisiko präventiv und reaktiv zu minimieren. Der Bereich Compliance trägt innerhalb des Konzerns Versicherungskammer unter anderem dazu bei, potenziell auftretende Reputationsrisiken aufgrund von Rechtsverstößen frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden.

Zudem hat sich der Konzern Versicherungskammer zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodexes zur optimalen Beratung und Betreuung der Kunden sowohl durch die Unternehmen als auch durch die Vertriebspartner des Konzerns Versicherungskammer zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet. Einen weiteren reputationsrelevanten Mehrwert für die Kunden liefert der Konzern Versicherungskammer durch den Beitritt zum Code of Conduct des GDV, der Verhaltensregeln für den Umgang mit Kundendaten in der Versicherungswirtschaft beinhaltet.

Im Rahmen des laufenden Risikomanagementprozesses wird das Reputationsrisiko regelmäßig überprüft.
Die Analysen des Reputationsrisikos haben keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

C. 7 Sonstige Angaben

Im Berichtszeitraum fand kein Risikotransfer auf Zweckgesellschaften statt.
Für das Unternehmen liegen keine weiteren berichtspflichtigen Informationen vor.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bewertungsgrundlagen

Vermögenswerte sind in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG mit dem Betrag anzusetzen, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Marktwert eines Vermögenswerts. Der Marktwert einer an der Börse gehandelten Aktie ist relativ einfach zu bestimmen: Der Marktwert der Aktie entspricht dem Börsenkurs. Eine Vielzahl der Vermögenswerte wird jedoch nicht an einer Börse gehandelt, beispielsweise die Forderungen an die Kunden, die Versicherungsnehmer. Die Ermittlung des Marktwerts stellt bei diesem Beispiel eine größere Herausforderung dar und ist mit wesentlich höherem Aufwand verbunden als das Ablesen eines Börsenkurses.

Demgegenüber verfolgt das deutsche Handelsrecht einen völlig anderen Grundsatz bezüglich des Wertansatzes von Vermögenswerten in der Bilanz. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB dürfen Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in der Bilanz angesetzt werden. Diese Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind dann um entsprechende Abschreibungen zu verringern.

Verbindlichkeiten sind in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Betrag anzusetzen, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Marktwert einer Verbindlichkeit. Erhält man beispielsweise am 30. Dezember eine Rechnung, die man am 2. Januar bezahlt, so ist der Marktwert dieser Verbindlichkeit in diesem Fall der Rechnungsbetrag. Vor allem bei Rückstellungen und längerfristigen Verbindlichkeiten ist die Marktwertermittlung mit wesentlich höherem Aufwand verbunden.

Demgegenüber verfolgt das deutsche Handelsrecht einen völlig anderen Grundsatz bezüglich des Wertansatzes von Verbindlichkeiten in der Bilanz. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Sowohl bei den Vermögenswerten als auch bei den Verbindlichkeiten können sich zwischen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz für ein und denselben Sachverhalt unterschiedliche Wertansätze ergeben. Aber auch eine Wertgleichheit kann durchaus vorkommen. Die Unterschiede ergeben sich zum einen aus der eingangs beschriebenen unterschiedlichen Wertermittlung, zum anderen können sich diese Unterschiede auch daraus ergeben, dass ein Sachverhalt in der Solvabilitätsübersicht einer anderen Position zugeordnet ist als in der handelsrechtlichen Bilanz.

In den folgenden Kapiteln werden für alle Positionen der Solvabilitätsübersicht die zur Marktwertermittlung verwendeten Bewertungsverfahren beschrieben und erläutert. Des Weiteren werden die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanz dargestellt und erklärt.

D. 1 Vermögenswerte

	Solvency II Tsd. Euro	HGB Tsd. Euro	Unterschied Tsd. Euro
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	42.381	38.405	3.976
Aktien	7	7	0
Aktien - nicht notiert	7	7	0
Anleihen	36.875	32.899	3.976
Staatsanleihen	6.818	5.507	1.311
Unternehmensanleihen	30.057	27.392	2.665
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	5.498	5.498	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	105.138	133.370	-28.232
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	104.976	133.182	-28.206
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	104.805	132.608	-27.803
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	171	574	-403
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	162	189	-26
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	129	150	-21
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	34	39	-5
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.414	2.964	-1.551
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	90	-90
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	602	602	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.364	4.364	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	9	9	0
Vermögenswerte gesamt	153.907	179.804	-25.897

Latente Steueransprüche

Latente Steuern sind für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, zu erfassen und zu bewerten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden. Die Berechnung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht folgt dabei grundsätzlich den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung gemäß International Accounting Standards 12 (IAS).

Latente Steuern werden in der Solvabilitätsübersicht für steuerlich wirksame Differenzen zwischen dem Steuerbilanzwert und dem Wert in der Solvabilitätsübersicht der einzelnen Bilanzpositionen gebildet und mit dem unternehmensindividuellen Nominalsteuersatz bewertet. Ebenso werden latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge angesetzt.

Latente Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden als werthaltig angesehen, soweit ihnen latente Steuerschulden desselben Jahres gegenüberstehen. Bestehen darüber hinaus weitere abziehbare temporäre Differenzen, werden latente Steueransprüche darauf nur angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass die latenten Steueransprüche durch künftige steuerpflichtige Gewinne realisiert werden können.

Für diese Werthaltigkeitsprüfung wird ein prognostiziertes steuerliches Totaleinkommen errechnet. Das prognostizierte steuerliche Totaleinkommen ergibt sich aus der Summe der Barwerte der geschätzten steuerlichen Einkommen über einen definierten Betrachtungszeitraum. Dies folgt dem Gedanken von Solvency II, wonach bei der Bewertung kein Vorsichtsprinzip gilt, sondern ein „bester Schätzwert“ anzugeben ist. Soweit der Aktivüberhang die Steuer auf den Barwert der geplanten zu versteuernden Einkommen übersteigt, wird eine Wertberichtigung vorgenommen.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 werden in der Solvabilitätsübersicht die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden saldiert ausgewiesen, sofern sie dasselbe Steuersubjekt und dieselbe Steuerbehörde betreffen, die gleiche Fälligkeit gegeben ist und ein Recht zur Aufrechnung besteht.

Im Unterschied zur Solvabilitätsübersicht wird in Ausübung des Wahlrechts des § 274 HGB der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang an aktiven latenten Steuern in der Handelsbilanz nicht bilanziert. Ferner resultieren Unterschiede zwischen den latenten Steuern aus der Bewertung bei den Vermögenswerten und Schulden in der

Solvabilitätsübersicht und in der Handels- und Steuerbilanz. Die unterschiedlichen Ansätze der Bewertung in der Handelsbilanz und der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten genannt.

Aktien – nicht notiert

Für nicht notierte Aktien oder Anteile liegen keine Börsenkurse vor und es sind keine Marktpreise von identischen oder ähnlichen Vermögenswerten an aktiven Märkten verfügbar. Für derartige Aktien oder Anteile erfolgt die Bewertung somit anhand alternativer Bewertungsmethoden. Der Ansatz erfolgt in Abhängigkeit vom Investment mit dem Ertragswert oder dem Nettovermögenswert.

Anteile an Immobiliengesellschaften werden anhand des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts bewertet, der von der Investmentverwaltungsgesellschaft mindestens quartalsweise ermittelt wird.

Die Unterschiede zwischen dem Wertansatz unter Solvency II und dem Wertansatz nach HGB resultieren aus den bereits beschriebenen Unterschieden in den Systematiken. Die Ermittlung der Zeitwerte für die Solvabilitätsübersicht entspricht der Ermittlung der Zeitwerte für die gemäß HGB erforderlichen Anhangsangaben. Es ergeben sich keine qualitativen Unterschiede.

Anleihen (Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)

Anleihen werden mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs bewertet. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird mit der Barwertmethode bewertet. Basis ist die aktuelle Swapkurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads. Bei strukturierten Produkten werden zusätzlich optionale Anteile (Callrechte, Swaptionen) mithilfe von anerkannten Optionspreismodellen (z. B. Black-Scholes-Modell) bewertet. Es werden aktuelle Marktdaten (Zins, Volatilitäten) zur Bewertung verwendet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die Unterschiede zwischen dem Wertansatz unter Solvency II und dem Wertansatz nach HGB resultieren aus den bereits beschriebenen Unterschieden in den Systematiken. Die Ermittlung der Zeitwerte für die Solvabilitätsübersicht entspricht der Ermittlung der Zeitwerte für die gemäß HGB erforderlichen Anhangsangaben. Es ergeben sich keine qualitativen Unterschiede.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Grundsätzlich sind die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente mit dem Marktwert zu bewerten. Aus Materialitätsgründen wird der Nennwert angesetzt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung bezeichnen den Anteil des besten Schätzwerts der Schaden- und Prämienrückstellungen, den das Unternehmen im Erwartungswert von seinen Rückversicherern erhalten wird (abzüglich des erwarteten Ausfalls der entsprechenden Rückversicherer). Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung inklusive der fälligen Forderungen gegenüber Rückversicherern stellen somit eine marktnahe Bewertung der rückversicherten versicherungstechnischen Verpflichtungen dar.

Im Gegensatz zur HGB-Rechnungslegung, welche die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung saldiert mit den Schadenrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz ausweist, erfolgt der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht auf der Aktivseite der Bilanz.

Da das Unternehmen einen 100-Prozent-Quotenrückversicherungsvertrag bei der konzerneigenen Bayerischer Versicherungsverband Versicherungs-AG hat, erfolgt die Bewertung der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung als 100-Prozent-Quote zur Bruttomodellierung der besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen mithilfe von aktuariellen Standardmethoden.

Für die Berechnung der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung für die Prämienrückstellungen werden von den Bruttoprämienrückstellungen die Nettoprämienrückstellungen abgezogen, die mittels Brutto-Netto-Quoten, basierend auf den HGB-Planungswerten, separat bestimmt werden.

Abschließend werden die so geschätzten Rückversicherungsanteile an den besten Schätzwerten der Schadenrückstellungen und Prämienrückstellungen mit der risikolosen Zinskurve diskontiert.

Die Rückversicherungsentlastungen der Deckungsrückstellungen für laufende Rentenverpflichtungen bestimmen sich anhand des Brutto-Netto-Verhältnisses der HGB-Rentendeckungsrückstellung.

Erwarteter Rückversicherungsausfall für Prämien- und Schadenrückstellungen

Hierbei wird der erwartete Verlust durch Ausfall von Gegenparteien anhand eines zweistufigen Verfahrens ermittelt. Im ersten Schritt erfolgt die Bewertung der einforderbaren Beträge ohne Berücksichtigung eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei. Im zweiten Schritt wird separat für Prämien- und Schadenrückstellungen der Korrekturterm zur Berücksichtigung eines Ausfalls der Gegenpartei berechnet.

Der Korrekturterm gründet sich auf Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote und wird pro Solvency-II-Geschäftsbereich und Rating/Gegenpartei ermittelt.

Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung für Handelsrecht und für Solvabilitätszwecke

Die Unterschiede zwischen dem rückversicherten Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen in der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht ergeben sich aus folgenden Gründen:

Nach HGB erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Einzelschadenebene nach dem Vorsichtsprinzip, was sich auch auf den rückversicherten Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirkt. In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung mittels versicherungsmathematischer Methoden, mit denen der Erwartungswert der zukünftigen Verpflichtungen geschätzt wird.

In der HGB-Bilanz werden die Rückstellungen nominal ausgewiesen, in der Solvabilitätsübersicht hingegen erfolgt eine Diskontierung.

In der Solvabilitätsübersicht wird der erwartete Ausfall des Rückversicherers in den Rückstellungen berücksichtigt, in der HGB-Bilanz erfolgt keine Berücksichtigung.

Für die Prämienrückstellung wird die oben erwähnte Brutto-Netto-Überleitung verwendet, somit ergeben sich die Bewertungsunterschiede für den rückversicherten Anteil analog zu den Bewertungsunterschieden der Bruttowerte.

Im Wesentlichen entstehen die Differenzen aus den verschiedenen Bewertungsmethoden. Bei den Versicherungssparten mit einer langen Abwicklungsdauer, wie beispielsweise der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ist die Differenz hauptsächlich auf die Diskontierung zurückzuführen.

Forderungen gegenüber Versicherern und Vermittlern

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern.

Gemäß Solvency II werden unter dieser Position in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Forderungen ausgewiesen. Die fälligen Forderungen werden im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht nach Solvency II unter den versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Dieser Unterschied im Ausweis ergibt die Abweichung zwischen Solvency II und HGB.

Ausgangspunkt der Wertermittlung nach Solvency II sind die Nominalwerte. Ein Ausfallrisiko bei den überfälligen Forderungen wurde im Rahmen einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt. Eine Abzinsung wurde bei der Marktwertermittlung aus Wesentlichkeitsgründen nicht vorgenommen.

Ausgangspunkt der Wertermittlung nach deutschem Handelsrecht sind ebenfalls die Nominalwerte. Auch beim handelsrechtlichen Wertansatz wurde bei den überfälligen Forderungen ein Ausfallrisiko im Rahmen einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt. Die fälligen Forderungen wurden nicht mit einer pauschalen Wertberichtigung belegt.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

In dieser Position sind gemäß HGB sämtliche Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft enthalten, unter Solvency II nur überfällige Forderungen gegenüber Rückversicherern; der Solvency II Wert beträgt 0 Euro.

Die fälligen Forderungen werden unter Solvency II in der Position Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Nach deutschem Handelsrecht wurde der Nominalwert der Forderungen angesetzt. Der Unterschied im Wertansatz ergibt sich demnach vollständig aus den unterschiedlichen Ausweisvorschriften zwischen HGB und Solvency II.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

In dieser Position sind Steuerforderungen in Höhe von 308 Tsd. Euro enthalten. Der Marktwert entspricht dabei dem Nominalwert der Forderung, da die Forderungen kurzfristig fällig sind und aufgrund der hohen Bonität des Schuldners mit keinem Ausfall zu rechnen ist.

In dieser Position sind Vermögensgegenstände in Höhe von 291 Tsd. Euro enthalten, die ausschließlich der Erfüllung von Altersteilzeit- und Pensionsverpflichtungen dienen und die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Diese Forderungen sind langfristig. Deshalb wurde bereits bei der Wertermittlung nach deutschem Handelsrecht eine Abzinsung vorgenommen. Aufgrund der Insolvenzversicherung wird es zu keinem Forderungsausfall kommen. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Hierbei handelt es sich um täglich fällige Bankguthaben auf Girokonten.

Ausgangspunkt der Wertermittlung sind die Nominalwerte. Bei der Marktwertermittlung wurden aus Wesentlichkeitsgründen keine zusätzlichen Risiken, wie z. B. ein Ausfallrisiko, berücksichtigt.

Nach deutschem Handelsrecht erfolgt die Bilanzierung zum Nominalwert. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Ausgangspunkt der Wertermittlung sind die Nominalwerte. Bei der Marktwertermittlung wurden aus Wesentlichkeitsgründen keine zusätzlichen Risiken, wie z. B. ein Ausfallrisiko, berücksichtigt. Auch auf eine Abzinsung wurde verzichtet.

Nach deutschem Handelsrecht erfolgt die Bilanzierung zum Nominalwert. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen

	Solvency II Tsd. Euro	HGB Tsd. Euro	Unterschied Tsd. Euro
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	128.432	133.182	-4.749
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	128.182	132.608	-4.426
Bester Schätzwert	126.277	0	126.277
Risikomarge	1.905	0	1.905
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	250	574	-324
Bester Schätzwert	248	0	248
Risikomarge	2	0	2
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundenen Versicherungen)	212	189	23
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	168	150	18
Bester Schätzwert	164	0	164
Risikomarge	4	0	4
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundenen Versicherungen)	44	39	6
Bester Schätzwert	43	0	43
Risikomarge	1	0	1
Gesamt	128.644	133.370	-4.726

Im nachfolgenden Kapitel werden die einzelnen Bestandteile sowie die Methoden und Hauptannahmen im Zusammenhang mit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erläutert. Für wesentliche Geschäftsbereiche gleichartiger Natur, Art und Komplexität wurden identische Verfahren zur Bewertung verwendet, weshalb eine Beschreibung der Methoden und Hauptannahmen nur auf aggregierter Ebene erfolgt.

Nach § 75 VAG sind in der Solvabilitätsübersicht für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Diese sind auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise zu berechnen. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den Versicherer zahlen müssten, wenn sie ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf einen anderen Versicherer übertragen würden. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten zu versicherungstechnischen Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Marktkonsistenz).

Der Marktwert der versicherungstechnischen (Brutto-)Rückstellungen setzt sich zusammen aus dem besten Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und der Risikomarge.

Gemäß § 77 VAG entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Gelds und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung basiert auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen. Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.

Die Segmentierung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich auf Basis der vordefinierten Geschäftsbereiche von Solvency II. Für die in diesem Abschnitt relevanten versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich folgende Unterteilung:

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

- > Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- > sonstige Kraftfahrtversicherungen
- > Feuer- und andere Sachversicherungen
- > allgemeine Haftpflichtversicherung
- > Beistandsleistungsverpflichtung

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)

- > Einkommensersatzversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)

- > Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundenen Versicherungen)

- > Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II	Solvency II	Solvency II	HGB	Unterschied
	Bester Schätzwert *	Risikomarge	Gesamt		
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	126.277	1.905	128.182	132.608	-4.426
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	248	2	250	574	-324
Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundenen Versicherungen)	43	1	44	39	6
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	164	4	168	150	18
Gesamt	126.733	1.912	128.644	133.370	-4.726

* Inklusive der saldierten fälligen Forderungen und -verbindlichkeiten aus aktiver Rückversicherung sowie aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag bewegten sich auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr. Ein Anstieg des Bestands bewirkte zunächst eine Erhöhung der Reserven. Die Umgliederung der fälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus der passiven Rückversicherung in die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung führt insgesamt zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherungen.

Bester Schätzwert der Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) und der Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) umfassen alle Arten der Schadenversicherungen mit Ausnahme der Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung und Einkommensersatzversicherung (Unfallversicherung) sowie der Rentenverpflichtungen aus der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung (HUK).

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) werden den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung sowie Einkommensersatzversicherung zugeordnet. Eine Entbündelung findet generell bei dem kapitalbildenden Teil der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr und bei den Renten statt; diese werden entsprechend in der Kategorie Lebensversicherung einsortiert und demgemäß behandelt.

Die genaue Zuordnung der handelsrechtlichen Versicherungsarten auf die Solvency-II-Geschäftsbereiche erfolgt mithilfe einer zentral verwalteten Tabelle.

Der beste Schätzwert in der Schaden- und Unfallversicherung setzt sich aus den Schadenrückstellungen und den Prämienrückstellungen zusammen. Während sich die Schadenrückstellungen – analog zur Sichtweise unter der geltenden HGB-Rechnungslegung – auf bereits eingetretene Schadenfälle beziehen, ist die Prämienrückstellung als Rückstellung für noch nicht eingetretene Zahlungsströme aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen aufzufassen.

Schadenrückstellungen

Der beste Schätzwert der Schadenrückstellungen berechnet sich in der Regel mithilfe eines aktuariellen Standardverfahrens. Zur Prognose der Zahlungsströme wird meist das Quotenzuwachungsverfahren auf der Basis von Zahlungsdaten verwendet (wo notwendig, wird auf der Basis von Aufwandsdaten bzw. nach dem Chain-Ladder-Verfahren gerechnet). Dabei wird die Annahme getroffen, dass die Abwicklung der Schäden eines Anfalljahres nach einem Abwicklungsmuster erfolgt, das für alle Anfalljahre identisch ist. Aus diesem Abwicklungsmuster wird die erwartete zukünftige Auszahlung (ausgehende Zahlungsströme) der bereits eingetretenen Schadenfälle geschätzt. Die Zahlungsströme der Schadenzahlungen werden abschließend mit der risikolosen Zinskurve diskontiert, um den besten Schätzwert der Schadenrückstellungen zu ermitteln.

Prämienrückstellungen

Für die Bestimmung der Prämienrückstellungen werden die relevanten ein- und ausgehenden Zahlungsströme ermittelt.

Hierzu werden die eingehenden Zahlungsströme mittels der auf Jahre abgegrenzten Beiträge des zum Stichtag haftbaren Geschäfts bestimmt. Die definierten Vertragsgrenzen werden eingehalten. Die ausgehenden Zahlungsströme werden getrennt nach Schäden und Kosten ermittelt. Die Abwicklung zukünftiger Schäden erfolgt analog zur Abwicklung vergangener Schäden.

Bei den Prämienrückstellungen sind neben den Schadenaufwendungen zusätzlich auch die zukünftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten, Abschlusskosten und Kapitalanlagekosten) zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb des Bilanzjahres nicht bereits angefallen sind. In den erwarteten künftigen Bruttoschadenzahlungen sind auch die erwarteten Anteile aus Groß- und Kumulschäden enthalten.

Die ausgehenden Zahlungsströme für Versicherungsfälle der Prämienrückstellungen werden abschließend mit der risikolosen Zinskurve diskontiert, um den besten Schätzwert der Prämienrückstellungen zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Prämienrückstellungen werden zukünftiges Versicherungsverhalten und zukünftige Managemententscheidungen (z. B. in Bezug auf Sonderkündigungsrechte nach Schäden) im Sinne der Proportionalität nicht berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Schaden- und Unfallversicherung (außer Krankenversicherung) nach relevanten Geschäftsbereichen dargestellt. Neben den Solvency-II-Ergebnissen erfolgt eine Gegenüberstellung zu den handelsrechtlichen Ergebnissen:

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II	Solvency II	Solvency II	HGB	Unterschied
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	Bester Schätzwert *	Risikomarge	Gesamt		
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	98.868	1.767	100.635	105.148	-4.513
Sonstige Kraftfahrtversicherung	18.323	73	18.396	15.910	2.486
Feuer- und andere Sachversicherung	1.104	5	1.110	1.347	-237
Allgemeine Haftpflichtversicherung	7.970	58	8.028	9.982	-1.954
Beistandsleistungsverversicherung	12	1	13	220	-207
Gesamt	126.277	1.905	128.182	132.608	-4.426

* Inklusive der saldierten fälligen Forderungen und -verbindlichkeiten aus aktiver Rückversicherung sowie aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.

In der nachfolgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) nach relevanten Geschäftsbereichen dargestellt.

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II	Solvency II	Solvency II	HGB	Unterschied
Krankenversicherung (Nach Art der Nichtlebensversicherung)	Bester Schätzwert *	Risikomarge	Gesamt		
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Einkommensersatzversicherung	248	2	250	574	-324
Gesamt	248	2	250	574	-324

* Inklusive der saldierten fälligen Forderungen und -verbindlichkeiten aus aktiver Rückversicherung sowie aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.

Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung nach Handelsrecht und für Solvabilitätszwecke

Die Unterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) in der HGB-Bilanz und in der Solvabilitätsübersicht ergeben sich aus folgenden Gründen:

- > Nach HGB erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (ohne Rentendeckungsrückstellungen) auf Einzelschadenebene nach dem Vorsichtsprinzip. In der Solvabilitätsübersicht hingegen erfolgt die Bewertung mittels versicherungsmathematischer Methoden, mit denen der Erwartungswert der zukünftigen Verpflichtungen geschätzt wird. In der HGB-Bilanz werden die Schadenrückstellungen (ohne Rentendeckungsrückstellungen) nominal ausgewiesen, während in der Solvabilitätsübersicht ein diskontierter Ansatz der Schadenrückstellungen erfolgt.
- > Die Prämienrückstellungen in der Solvabilitätsübersicht sind nur teilweise mit den buchwertigen Beitragsüberträgen aus der HGB-Bilanz in Kombination mit Drohverlustrückstellungen vergleichbar. In der HGB-Betrachtung erfolgt diese

Bildung der Rückstellung buchwertig auf Basis der Beiträge. In der marktwertigen Betrachtung werden die Rückstellungen für erwartete Schäden und Kosten sowie für zukünftige Gewinne bzw. Verluste aus dem zum Stichtag haftbaren Geschäft nach Diskontierung gebildet (siehe hierzu auch die Beschreibung der Prämienrückstellungen). Aufgrund der Definition der Haftbarkeit und der unter Solvency II vorgegebenen Vertragsgrenzen ist marktwertig in der Regel deutlich mehr Geschäft zum Stichtag als nach HGB zu berücksichtigen und zusammen mit der unterschiedlichen Berechnungsmethodik ist die Vergleichbarkeit nur sehr eingeschränkt möglich.

- > Die Schwankungsrückstellungen werden im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung als versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen. Unter Solvency II werden diese in den Eigenmitteln erfasst.
- > Unter Solvency II erfolgt der Ansatz einer Risikomarge, die sich erhöhend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen auswirkt.
- > Die nach HGB separat ausgewiesenen Stornorückstellungen, Rückstellungen für Wiederauffüllungsprämien und übrigen Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen werden unter Solvency II bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt und nicht gesondert ausgewiesen.

Im Wesentlichen entstehen die Differenzen aus den verschiedenen Bewertungsmethoden.

Bei den Versicherungssparten mit einer langen Abwicklungsdauer, wie beispielsweise der Allgemeinen Haftpflicht- oder der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ist die Differenz hauptsächlich auf die Diskontierung zurückzuführen.

Bester Schätzwert der Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und index- und fondsgebundenen Lebensversicherungen) und der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) beinhalten die Renten aus Schaden- und Unfallversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen (Renten aus der Unfallversicherung).

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und index- und fondsgebundenen Lebensversicherungen) umfassen zum einen die Renten aus Schaden- und Unfallversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen (Renten aus der Haftpflicht- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) und zum anderen die Versicherungen mit Überschussbeteiligungen, welche den kapitalbildenden Teil der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückgewähr (UBR) erfassen.

Rentenverpflichtungen

Für die Berechnung des besten Schätzwerts der garantierten Leistungen der Renten liegen Verpflichtungen zur laufenden Rentenzahlung der Geschäftsbereiche der Allgemeinen Unfallversicherung, der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugrunde. Es werden unter Solvency II dieselbe Rechenlogik und dieselbe Sterbetafel verwendet wie nach HGB. Sterblichkeitsuntersuchungen haben gezeigt, dass die nach HGB verwendete Sterbetafel auch für unser Rentenbestand ein guter bester Schätzwert für Solvency II ist. Der wesentliche Unterschied liegt in der Diskontierung. Während nach HGB mit dem zum Bilanzstichtag gültigen Rechnungszins diskontiert wird, erfolgt unter Solvency II die Diskontierung mit der risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der nachfolgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung nach relevanten Geschäftsbereichen dargestellt.

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II	Solvency II	Solvency II	HGB	Unterschied
Lebensversicherung	Bester Schätzwert *	Risikomarge	Gesamt		
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	43	1	44	39	6
Gesamt	43	1	44	39	6

* Inklusive der saldierten fälligen Forderungen und -verbindlichkeiten aus aktiver Rückversicherung sowie aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.

In der nachfolgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) nach relevanten Geschäftsbereichen dargestellt.

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II	Solvency II	Solvency II	HGB	Unterschied
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Bester Schätzwert*	Risikomarge	Gesamt		
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	164	4	168	150	18
Gesamt	164	4	168	150	18

* Inklusive der saldierten fälligen Forderungen und -verbindlichkeiten aus aktiver Rückversicherung sowie aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft.

Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung nach Handelsrecht und für Solvabilitätszwecke

Die Unterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) in der HGB-Bilanz und in der Solvabilitätsübersicht ergeben sich aus folgenden Gründen:

- > Die Rückstellungen für Renten werden in der Solvabilitätsübersicht mit der Zinsstrukturkurve und nicht wie nach HGB mit dem vorgegebenen Rechnungszins diskontiert.
- > Unter Solvency II erfolgt der Ansatz einer Risikomarge, die sich erhöhend auf die versicherungstechnischen Rückstellungen auswirkt.

Im Wesentlichen entstehen die Differenzen aus den verschiedenen Bewertungsmethoden.

Risikomarge

Die Risikomarge ist ein Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherer und Rückversicherer erwartungsgemäß benötigen würden, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen. Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten der Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, welcher dem SCR zu entsprechen hat, das für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist.

Die Ermittlung der Risikomarge erfolgt durch Zerlegung des SCR in relevante Teilrisiken (operationelles Risiko, Gegenparteiausfallrisiko, versicherungstechnische Risiken der Krankenversicherung, der Lebensversicherung und der Schaden- und Unfallversicherung). Die Approximation der Abwicklung des zukünftigen Teil-SCR erfolgt anhand geeigneter Treiber (beispielsweise bester Schätzwert der Zahlungsströme). Die Gesamtrisikomarge ergibt sich durch Aggregation der Teilrisikomargen mittels der von der EIOPA vorgegebenen Korrelationen analog zur SCR-Berechnung. Zur Bestimmung der Risikomarge werden die zukünftigen SCR-Größen mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz in Höhe von 6,0 Prozent multipliziert.

Beschreibung des Grads der Unsicherheit

Die für die versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelten zukünftigen Zahlungsströme können sich aufgrund unvorhersehbarer zukünftiger Ereignisse abweichend von den zugrunde liegenden Annahmen entwickeln. Insbesondere der Schadenzeitpunkt und die Schadenhöhe sind wesentliche Faktoren, die aufgrund ihrer Ungewissheit zu Abweichungen führen können. Durch die Verwendung von aktuariellen Verfahren zur Ermittlung der Zahlungsströme sowie durch die stetige Anpassung der Inputfaktoren wie versicherungstechnischer Erträge bzw. Rückstellungen, Schadenquoten, Sterbetafeln und Planwerte wird der Grad der Unsicherheit in einem angemessenen Rahmen gehalten.

Beim EPIFP können ebenso unvorhersehbare zukünftige Ereignisse zu Abweichungen führen, da der kalkulierte beste Schätzwert der Verpflichtungen die Grundlage zur Berechnung des EPIFP bildet.

Durch geeignete Methoden und Verfahren wird der Grad der Unsicherheit in den versicherungstechnischen Rückstellungen in einem angemessenen Rahmen gehalten und die Volatilität wird weitestgehend minimiert.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Bei den zugrunde liegenden Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum festzustellen.

D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten

	Solvency II Tsd. Euro	HGB Tsd. Euro	Unterschied Tsd. Euro
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	2.816	2.813	4
Rentenzahlungsverpflichtungen	4.703	5.216	-513
Latente Steuerschulden	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	3.670	-3.670
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	19.419	-19.419
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.995	2.995	0
Gesamt	10.515	34.112	-23.598

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

In dieser Position sind kurzfristige Rückstellungen in Höhe von 2.660 Tsd. Euro enthalten. Den größten Anteil haben die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen. Ausgangspunkt der Wertermittlung ist der nominale Erfüllungsbetrag. Auf eine Abzinsung wurde bei der Marktwertmittlung aufgrund der Kurzfristigkeit der Rückstellungen verzichtet. Handelsrechtlich wurde der nominale Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

Des Weiteren sind Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumszahlungen in Höhe von 119 Tsd. Euro in dieser Position enthalten. Diese Rückstellungen haben langfristigen Charakter. Die Marktwerte wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsbarwertverfahren) gemäß IAS 19 ermittelt. Die Wertansätze in der Handelsbilanz wurden anhand desselben Verfahrens ermittelt. Der Bewertungsunterschied in Höhe von 4 Tsd. Euro zwischen dem Wertansatz nach Solvency II und dem Wertansatz gemäß HGB ergibt sich aus der Verwendung eines anderen Rechnungszinses.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Bei der Berechnung des Marktwerts der Pensionsrückstellungen wurden die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) entsprechend IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ ermittelt. Danach wurden nicht nur die am Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften, sondern auch künftig zu erwartende Steigerungen von Gehältern und Renten berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag wurde eine versicherungsmathematische Bewertung durchgeführt. Der bilanzierte Betrag stellt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO) nach Verrechnung mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens dar.

Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz wurde nach demselben Verfahren berechnet, wie der Marktwert für die Solvabilitätsübersicht. Für die Handelsbilanz und Solvabilitätsübersicht wurden die gleichen versicherungsmathematischen Bewertungsparameter (Sterblichkeit, Gehaltstrend, Rententrend) verwendet.

Der entscheidende Bewertungsunterschied zwischen Handelsbilanz und Solvabilitätsübersicht ergibt sich aus der Verwendung unterschiedlicher Rechnungszinssätze. Für Solvency II nach IAS 19 wurde ein „Best Estimate“-Zins verwendet.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern sind für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, zu erfassen und zu bewerten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden. Die Berechnung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht folgt dabei grundsätzlich den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung gemäß IAS 12.

Latente Steuern werden in der Solvabilitätsübersicht für steuerlich wirksame Differenzen zwischen dem Steuerbilanzwert und dem Wert in der Solvabilitätsübersicht der einzelnen Bilanzpositionen gebildet und mit dem unternehmensindividuellen Nominalsteuersatz bewertet. Ebenso werden latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge angesetzt.

Latente Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden als werthaltig angesehen, soweit ihnen latente Steuerschulden desselben Jahres gegenüberstehen.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 werden in der Solvabilitätsübersicht die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden saldiert ausgewiesen, sofern sie dasselbe Steuersubjekt und dieselbe Steuerbehörde betreffen, die gleiche Fälligkeit gegeben ist und ein Recht zur Aufrechnung besteht.

Im Unterschied zur Solvabilitätsübersicht wird in Ausübung des Wahlrechts des § 274 HGB der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang an aktiv latenten Steuern in der Handelsbilanz nicht bilanziert. Ferner resultieren Unterschiede zwischen den latenten Steuern aus der Bewertung bei den Vermögenswerten und Schulden in der Solvabilitätsübersicht und in der Handels- und Steuerbilanz. Die unterschiedlichen Ansätze der Bewertung in der

Handelsbilanz und der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten genannt.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherern und Vermittlern

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern.

Gemäß Solvency II werden unter dieser Position in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die fälligen Verbindlichkeiten werden im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht nach Solvency II unter den versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Dieser Unterschied im Ausweis ergibt die Abweichung zwischen Solvency II und HGB.

Ausgangspunkt der Wertermittlung nach Solvency II ist der nominale Erfüllungsbetrag. Aufgrund der kurzen Restlaufzeit der Verbindlichkeiten wurde bei der Marktwertermittlung auf eine Abzinsung verzichtet.

Nach deutschem Handelsrecht wurde der nominale Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Hierbei handelt es sich um die Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Gemäß Solvency II werden unter dieser Position in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die fälligen Verbindlichkeiten werden im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht nach Solvency II unter den versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Dieser Unterschied im Ausweis ergibt die Abweichung zwischen Solvency II und HGB.

Ausgangspunkt der Wertermittlung nach Solvency II ist der nominale Erfüllungsbetrag. Aufgrund der kurzen Restlaufzeit der Verbindlichkeiten wurde bei der Marktwertermittlung auf eine Abzinsung verzichtet.

Nach deutschem Handelsrecht wurde der nominale Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Des Weiteren sind in dieser Position Verbindlichkeiten aus Steuern, hauptsächlich Versicherungssteuern, in Höhe von 1.521 Tsd. Euro enthalten. Diese Verbindlichkeiten sind im Januar 2021 zur Zahlung fällig und damit kurzfristig, weshalb bei der Marktwertermittlung auf eine Abzinsung verzichtet wurde. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

In dieser Position sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, hauptsächlich aus der Dienstleistungsverrechnung im Konzern Versicherungskammer, in Höhe von 1.459 Tsd. Euro enthalten. Diese Verbindlichkeiten sind kurzfristig, weshalb bei der Marktwertermittlung auf eine Abzinsung verzichtet wurde. Der Marktwert entspricht somit dem handelsrechtlichen Wertansatz.

D. 4 Alternative Bewertungsmethoden

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht, gemäß welchen Vorschriften und mit welchen Methoden die Werte in der Solvabilitätsübersicht ermittelt werden. Dabei sind in den Zeilen die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht aufgeführt.

Gemäß Art. 10 DVO gibt es drei Ebenen, die den Bewertungsmaßstab widerspiegeln. Eine Kennzeichnung („X“) in der Spalte „Ebene 1“ (Art. 10 Abs. 2 DVO) bedeutet, dass die vorliegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Marktpreis bewertet werden. Dabei werden Marktpreise verwendet, die für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten an aktiven Märkten notiert werden.

Eine Kennzeichnung („X“) in der Spalte „Ebene 2“ (Art. 10 Abs. 3 DVO) bedeutet, dass die vorliegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Marktpreis ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten notiert werden, bewertet werden.

Eine Kennzeichnung mit einem Buchstaben in der Spalte „Ebene 3“ (Art. 10 Abs. 5 DVO) bedeutet, dass der Marktpreis für die vorliegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit einer alternativen Bewertungsmethode ermittelt wird. Bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden kommen Inputfaktoren, die an aktiven Märkten beobachtbar sind zum Einsatz. Es ist jedoch auch möglich, Inputfaktoren zu verwenden, die an aktiven Märkten nicht beobachtbar sind. Die verwendeten alternativen Bewertungsmethoden werden im Anschluss an die Tabelle beschrieben. Die Buchstaben in Klammern stellen bei der jeweiligen Bewertungsmethode die Verbindung zur Tabelle her. Dabei werden pro Position der Solvabilitätsübersicht die verwendeten alternativen Bewertungsmethoden genannt.

Für bestimmte Positionen der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Positionen sind in der Tabelle nicht enthalten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

- > Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 12 DVO
- > Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Art. 13 DVO
- > versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO
- > Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO

- > finanzielle Verbindlichkeiten gemäß Art. 14 DVO
- > latente Steuern gemäß Art. 15 DVO

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
Aktien - nicht notiert			(B), (D)
Staatsanleihen	X		(C)
Unternehmensanleihen	X		(C)
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente			(F)
Forderungen gegenüber Versicherern und Vermittlern			(F), (H)
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)			(F), (I)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			(F)
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte			(F)
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen			(K), (L)
Rentenzahlungsverpflichtungen			(L)
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)			(K)

Für den überwiegenden Teil der Vermögenswerte wurde der Marktwert unter Verwendung der Barwertmethode ermittelt bzw. wurde als Marktwert der Nettovermögenswert angesetzt.

Der Konzern Versicherungskammer erstellt keinen Konzernabschluss nach den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung. Aus diesem Grund liegen grundsätzlich im Unternehmen keine International Financial Reporting Standards (IFRS) für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vor. Nichts desto trotz werden im Bereich Kapitalanlagen Bewertungsmethoden verwendet, die den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung genügen. Die Konformität einer der folgenden Bewertungsmethoden mit den IFRS wird jeweils genannt. Werden alternative Bewertungsmethoden verwendet, die von den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung abweichen, so wäre eine Bewertung nach den IFRS zu aufwendig.

Ertragswertverfahren (B)

Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert (Ertragswert) entspricht dem Barwert der den Unternehmenseignern zufließenden finanziellen Überschüsse. Die abzuzinsenden Nettoeinnahmen ergeben sich dabei aufgrund des Anspruchs des Unternehmenseigners auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich etwaiger zu erbringender Einlagen der Eigner. Wertbestimmend sind dabei diejenigen finanziellen Überschüsse, die als Nettoerträge in den Verfügungsbereich der Eigentümer gelangen. Zugrunde liegende Daten sind dabei Planbilanzen, Plan-Gewinn- und -Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem inländische und ausländische Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die aufgrund des Eigentums am Unternehmen beim Unternehmenseigner entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Die Diskontierung der Zahlungsströme erfolgt über den risikolosen Basiszinssatz. Ferner wird die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheiten durch einen Risikoaufschlag berücksichtigt.

Beim Ertragswertverfahren handelt es sich gemäß Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) S 1 i. d. F. 2008 um ein auch unter Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung. Dieses kann somit als alternative Bewertungsmethode gemäß der Solvency-II-Bewertungshierarchie herangezogen werden, sofern es keine gesonderten Vorschriften gibt, die dies explizit ausschließen.

Der Ertragswert für Immobilien entspricht dem gemäß §§ 17–20 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelten Wert. Dieser ist nach herrschender Meinung vereinbar mit dem Neubewertungsmodell gemäß IAS 16 bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 40. Somit handelt es sich auch hier um ein unter Solvency II zulässiges Verfahren.

Barwertmethode (C)

Bei der Barwertmethode wird der Zeitwert ermittelt, indem individuelle Zahlungsströme je Einzeltitel diskontiert werden. Die Zahlungsströme stellen erwartete Zahlungen an den Investor dar, die sich in Abhängigkeit von der Art des Investments ergeben. Für festverzinsliche Wertpapiere ergeben sich diese beispielsweise aus den Zinszahlungen zum jeweiligen Zinstermin und aus dem Nennbetrag bei Fälligkeit.

Die Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit währungsabhängigen Zinsstrukturkurven. Dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten sowie dem Liquiditätsrisiko wird über Kreditrisikozuschläge und Liquiditätszuschläge, sogenannte Spreads, Rechnung getragen. Die Bonitäts- und Liquiditätsspreads werden in Abhängigkeit von der Laufzeit und vom Emittenten ermittelt. Bei den zur Bewertung herangezogenen Parametern Zinskurve und Spread wird dabei die Anzahl der am Markt beobachtbaren Parameter maximiert.

Bei der Barwertmethode handelt es sich um ein zulässiges alternatives Bewertungsverfahren im Sinne der Solvency-II-Bewertungshierarchie.

Nettovermögenswert (D)

Der Nettovermögenswert ergibt sich als Wert aller Vermögenswerte abzüglich des Werts aller Verbindlichkeiten. Er folgt somit dem in Artikel 9 DVO geforderten Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat unter Verwendung von Marktparametern zu erfolgen. Es handelt sich um ein zulässiges alternatives Bewertungsverfahren gemäß der Solvency-II-Bewertungshierarchie. Im Falle von Beteiligungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass etwaige nicht einzeln veräußerbare immaterielle Vermögenswerte oder ein Geschäfts- oder Firmenwert vom Wert aller Vermögenswerte abzuziehen sind.

Nennbetrag (F)

Bei Forderungen, die kurzfristig fällig sind, wird der Nennbetrag angesetzt. Ein Ausfallrisiko wird aufgrund der guten Bonität der Schuldner nicht angesetzt. Da die Forderungen täglich beglichen werden können, wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung verzichtet. Der Marktwert entspricht in diesen Fällen dem Nennbetrag.

Nennbetrag mit Berücksichtigung eines Ausfallrisikos (H)

Bei Forderungen, die kurzfristig fällig sind, wird der Nennbetrag angesetzt. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit wird eine pauschale Wertberichtigung oder eine Einzelwertberichtigung angesetzt und somit ein Ausfallrisiko berücksichtigt. Auf eine Abzinsung wird jedoch aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Nennbetrag mit Abzinsung (I)

Bei langfristigen Forderungen ist der Ausgangspunkt der Wertermittlung der Nennbetrag. Aufgrund der langen Laufzeit bis zur Fälligkeit der Forderung wird eine Abzinsung vorgenommen.

Erfüllungsbetrag (K)

Bei kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten wird der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelte Erfüllungsbetrag angesetzt.

Anwartschaftsbarwertverfahren – PUC-Methode (L)

Bei langfristigen Verbindlichkeiten wie beispielsweise Pensionsrückstellungen wird der Erfüllungsbetrag mit versicherungsmathematischen Verfahren ermittelt. Als Rechnungsgrundlage dienen dabei die Richttafeln 2005 G von Heubeck. Des Weiteren gehen in die Berechnung der Rechnungszins, die Gehaltsentwicklung und die Fluktuation ein. Die Angemessenheit der verwendeten Komponenten wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bilden die Grundlage für die Abbildung aller für die Solvabilitätsübersicht relevanten Sachverhalte in der Buchhaltung. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird durch eine entsprechende Ausbildung der Mitarbeiter in der Buchhaltung sowie durch den Einsatz entsprechender IT-Systeme gewährleistet. Des Weiteren wird die Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen der jährlichen Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer validiert.

Die für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich überprüft. Dasselbe gilt für die verwendeten Inputfaktoren bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D. 5 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

E. Kapitalmanagement

E. 1 Eigenmittel

E. 1. 1 Ziele und Verfahren des Kapitalmanagements

Die Ziele des Kapitalmanagements der Gesellschaft leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab und sind gemäß Solvency II in einer Leitlinie dokumentiert. In der Risikostrategie wird der potenzielle Einfluss von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt sowie ihre Handhabung festgelegt. Dabei bezieht das Unternehmen Risikoerwägungen und den Kapitalbedarf in den Management- und Entscheidungsfindungsprozess mit ein. Es wird sichergestellt, dass alle gesetzlichen und regulatorischen Regelungen und Mindestanforderungen eingehalten werden. Zur adäquaten Absicherung der Verpflichtungen gegenüber Kunden und geschädigten Dritten wird vom Unternehmen eine über das aufsichtsrechtliche Sicherheitsniveau hinausgehende Bedeckung definiert.

Der Kapitalmanagementprozess ist in die strategische Unternehmenssteuerung eingebettet, um zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Kapitalanforderungen kontinuierlich erfüllt sind. Im Rahmen eines etablierten Prozesses erfolgen jährlich die Ermittlung der vorhandenen Eigenmittel sowie die Einstufung in Qualitätsklassen. Die Ergebnisse fließen in die mittelfristige Kapitalmanagementplanung ein. Unterjährige starke Änderungen des Risikoprofils, die zu einem veränderten Kapitalbedarf führen, werden durch die Risikoerfassung frühzeitig erkannt, sodass entsprechende Maßnahmen analysiert und ergriffen werden können.

Im Rahmen des mittelfristigen Kapitalmanagementplans wird die jederzeitige Bedeckung der Verpflichtungen mit ausreichend anrechnungsfähigen Eigenmitteln über den Planungshorizont von drei Jahren gewährleistet. Die dreijährige Planung basiert auf der Geschäftsplanung des Konzerns Versicherungskammer, in der die Planzahlen mit entsprechenden geeigneten Maßnahmen unterlegt sind. Der Kapitalmanagementplan des Unternehmens umfasst hierbei etwaige geplante Kapitalemissionen, Möglichkeiten einer Beantragung ergänzender Eigenmittel, Fälligkeiten von Eigenmittelbestandteilen und künftigen Rückzahlungsverpflichtungen, Auswirkungen einer Emission, Tilgung und Rückzahlung auf die aufsichtsrechtlichen Limitierungen sowie die Ausschüttungsstrategie über den Planungshorizont.

Wesentliche Änderungen der den Eigenmitteln zugrunde gelegten Ziele und Verfahren lagen nicht vor.

E. 1. 2 Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel

Der aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitete Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Solvency-II-Bilanzüberschuss) dient als Basis zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gesellschaft. Diese fungieren als Risikopuffer und sind in der Lage, mögliche Verluste zu kompensieren.

Die Gesamteigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel umfassen den Solvency-II-Bilanzüberschuss abzüglich des Betrags der eigenen Aktien, nicht anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen und zuzüglich vorhandener nachrangiger Verbindlichkeiten. Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, falls die Aufsicht diese genehmigt.

Gemäß §§ 91 und 92 VAG werden die Eigenmittel je nach Ausprägung bzw. Erfüllungsgrad der regulatorisch vorgegebenen Merkmale in drei unterschiedliche Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung erfolgt mindestens anhand der Merkmale „ständige Verfügbarkeit“, „Nachrangigkeit“ und „ausreichende Laufzeit“. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Eigenmittelbestandteil frei ist von Verpflichtungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags, obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittel beinhalten aktuell das eingezahlte Grundkapital und die zugehörigen Kapitalrücklagen gemäß § 272 HGB, die in der Position „Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio“ abgebildet sind, sowie den Überschussfonds, die latenten Nettosteueransprüche und die Ausgleichsrücklage.

Nachrangige Verbindlichkeiten lagen zum Stichtag nicht vor. Weiterhin hat das Unternehmen ergänzende Eigenmittel, die der Genehmigung durch die Aufsicht unterliegen. Es sind keine Basiseigenmittelbestandteile vorhanden, die den Übergangsbestimmungen nach § 345 Abs. 1 und 2 VAG unterliegen.

Die Eigenmittel setzen sich aktuell wie folgt zusammen:

	Gesamt Tsd. Euro	Tier 1 Tsd. Euro	Tier 2 Tsd. Euro	Tier 3 Tsd. Euro
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	2.301	2.301	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	10.000	10.000	0	0
Ausgleichsrücklage	2.448	2.448	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0
Basiseigenmittel nach Abzügen	14.748	14.748	0	0
Ergänzende Eigenmittel	2.301	0	2.301	0
Verfügbare Eigenmittel	17.049	14.748	2.301	0
Verfügbare Eigenmittel Vorjahr	17.769	14.753	2.301	715

Das Grundkapital beträgt 2.301 Tsd. Euro und ist in 9.000 auf den Namen lautende Stückaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können und auf die ein Beitrag in Höhe von 2.301 Tsd. Euro einbezahlt ist, eingeteilt. Die Kapitalrücklage belief sich zum Stichtag auf 10.000 Tsd. Euro.

Die Ausgleichsrücklage berechnet sich aus dem Solvency-II-Bilanzüberschuss abzüglich des Betrags der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte und den vorher genannten Basiseigenmitteln. Da die Ausgleichsrücklage ein wesentliches Element der verfügbaren Eigenmittel darstellt, wird ihre voraussichtliche Entwicklung bzw. Volatilität im Rahmen des Asset-Liability-Managements (ALM) näher untersucht. Die Ausgleichsrücklage umfasst im Wesentlichen, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, die Gewinnrücklage nach HGB in Höhe von 2.440 Tsd. Euro sowie Anpassungen durch Neubewertung der sonstigen Vermögenswerte in Höhe von -29.873 Tsd. Euro und der Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 23.958 Tsd. Euro.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung werden -2.419 Tsd. Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

	HGB Tsd. Euro	Umbewertung Tsd. Euro	Solvency II Tsd. Euro
Gewinnrücklage/Verlustrücklage	2.440	2.440	0
Bilanzgewinn/-verlust	-2.419	-2.419	0
Bewertungsunterschiede	0	2.427	0
Aktivseitige Bilanzpositionen	0	0	0
Anlagen	38.405	3.976	42.381
Sonstige Vermögenswerte	141.399	-29.873	111.526
Passivseitige Bilanzpositionen			
Vt. Rückstellungen	133.370	4.726	128.644
Sonstige Verbindlichkeiten	34.112	23.598	10.515
Latente Steuerschulden nach Saldierung	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttung und Entgelte	0	0	0
Ausgleichsrücklage	0	2.448	0

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß Solvency II sind neben der Eigenmittelgüte, d. h. der Klassifizierung in Tiers, zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des Minimum Capital Requirements (MCR) zu unterscheiden.

Die aktuell ergänzenden Eigenmittel werden wie eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital der Tieringklasse 2 zugeordnet, da sie nur weitgehend das Merkmal der „ständigen Verfügbarkeit“ aufweisen. Aktuell bestehen die ergänzenden Eigenmittel aus nicht eingezahltem und ausstehendem Grundkapital.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR beliefen sich auf 17.049 Tsd. Euro und zur Bedeckung des MCR auf 14.748 Tsd. Euro.

Der Rückgang um -720 Tsd. Euro gegenüber dem Vorjahr resultiert dabei aus dem Rückgang der aktiv latenten Steuern. Nach DVO 2019 ist der Aktivüberhang latenter Steuern nach Werthaltigkeitsprüfung null.

E. 1.3 Unterschiede zum HGB-Eigenkapital

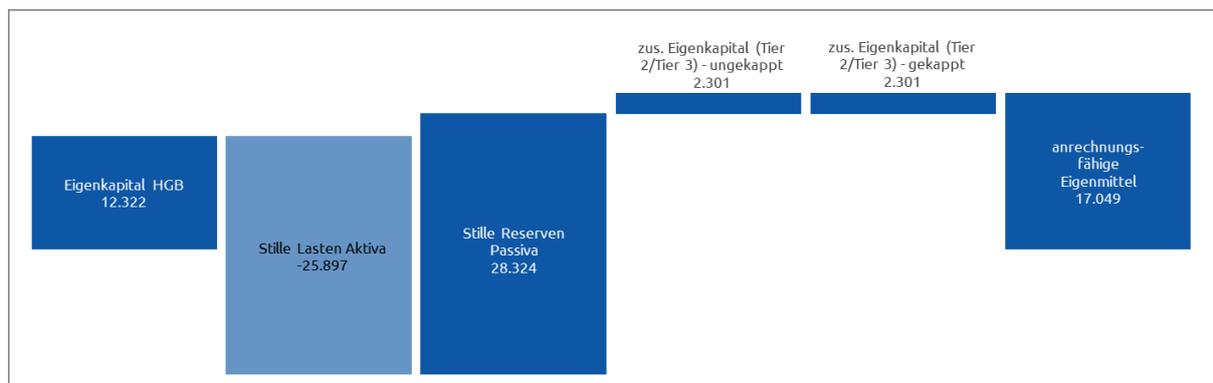
Das HGB-Eigenkapital in Höhe von 12.322 Tsd. Euro setzt sich aus dem eingeforderten Kapital in Höhe von 2.301 Tsd. Euro, der Kapitalrücklage in Höhe von 10.000 Tsd. Euro, den Gewinnrücklagen in Höhe von 2.440 Tsd. Euro und dem Bilanzgewinn in Höhe von -2.419 Tsd. Euro zusammen. Die Unterschiede zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln unter Solvency II sind im Wesentlichen auf die Bewertungsunterschiede der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zurückzuführen. Dabei stehen stillen Lasten auf der Aktivseite in Höhe von -25.897 Tsd. Euro stille Reserven auf der Passivseite in Höhe von 28.324 Tsd. Euro gegenüber. Als aktive bzw. passive stille Reserve (=stille Last) wird die Differenz zwischen der marktwertorientierten Bewertung unter Solvency II und der HGB-Bilanzierung bezeichnet.

Bis auf das nicht eingezahlte und ausstehende Grundkapital weisen sämtliche Eigenmittel des Unternehmens die Merkmale der „ständigen Verfügbarkeit“ sowie der „Nachrangigkeit“ auf und stellen somit eine volle Anrechenbarkeit sowie Verlustausgleichsfähigkeit der Eigenmittel beim Unternehmen dar. Diese können der Tieringklasse 1 zugeordnet werden. Das nicht eingezahlte und ausstehende Grundkapital wird der Tieringklasse 2 zugeordnet.

Dabei sind die Beschränkungen zur Anrechenbarkeit der Tieringklassen 2 und 3 zu berücksichtigen. Eigenmittel der Tieringklasse 2 dürfen nur bis zu einer Grenze von 50 Prozent des SCR voll angerechnet werden. Die Eigenmittel der Tieringklasse 3 (beispielsweise der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern) sind lediglich bis zu einer Grenze von 15 Prozent des SCR anzurechnen. In Summe können die Eigenmittel der Tieringklassen 2 und 3 nur bis zu 50 Prozent des SCR angerechnet werden und dürfen gleichzeitig die Summe der Eigenmittel der Tieringklasse 1 nicht überschreiten. Da das Unternehmen keine Eigenmittel der Tieringklasse 3 besitzt, liegt beim Unternehmen die Kappungsgrenze der Tieringklassen bei 5.274 Tsd. Euro (50 Prozent des SCR in Höhe von 10.548 Tsd. Euro). Somit ergibt sich keine Kappung der Eigenmittel der Tieringklassen 2 (2.301 Tsd. Euro; gekappt: 2.301 Tsd. Euro).

Zuzüglich des HGB-Eigenkapitals ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel in Höhe von 17.049 Tsd. Euro.

Die folgende Grafik illustriert die Zusammensetzung (Werte in Tsd. Euro):



E. 2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Das SCR wird im Standardmodell unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung so ermittelt, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherer ausgesetzt ist, berücksichtigt werden. Es wird als VaR zu einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet. Das SCR ergibt sich grundsätzlich aus den einzelnen Risiken unter Berücksichtigung von risikomindernden Effekten wie latenten Steuern und Diversifikation. Es wird durch die einzelnen Risikomodule der Standardformel - Markttrisiken, Gegenparteiausfallrisiken, versicherungstechnische Risiken sowie operationelle Risiken - bestimmt.

Für die aktuelle Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen werden keine vereinfachten Berechnungen verwendet.

Für die Ermittlung der versicherungstechnischen Risiken werden gemäß den Anforderungen der Standardformel Rückversicherungsentlastungen bei der Risikobewertung angesetzt, beispielsweise bei den Katastrophenrisiken, und im Gegenzug im Gegenparteiausfallrisiko mitberücksichtigt.

Finanzielle Minderungstechniken über Kapitalmarktinstrumente werden angesetzt, sofern die Ansatzkriterien gemäß den Anforderungen für die einzelnen Instrumente erfüllt waren.

Insgesamt ergab sich ein SCR in Höhe von 10.548 Tsd. Euro. Dieses SCR setzt sich aus der Netto-Basis-Solvvenzkapitalanforderung (nBSCR) in Höhe von 8.114 Tsd. Euro und dem operationellen Risiko (op. Risiko) in Höhe von 2.434 Tsd. Euro zusammen.

E. 4 Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen

Ein internes Modell kommt bei dem Unternehmen nicht zur Anwendung.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eine Nichteinhaltung des MCR oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

E. 6 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Einschätzung liegen keine berichtspflichtigen sonstigen Informationen vor.

Glossar

Begriff	Erläuterung
Angemessenheitsanalyse	In der Angemessenheitsanalyse im Rahmen des ORSA wird untersucht, ob die Risikoeinschätzungen nach der Standardformel das unternehmensspezifische Risikoprofil angemessen abbilden. Die Analysen können dabei - je nach Abweichungspotenzial - sowohl quantitativ als auch qualitativ erfolgen.
Ausgleichsrücklage	Auch als Reconciliation Reserve bezeichnet. In der Ausgleichsrücklage werden alle verbleibenden ökonomischen Eigenmittel erfasst, welche nicht bereits im Eigenkapital oder im \uparrow Überschussfonds enthalten sind. Im Wesentlichen sind hier die \uparrow stillen Reserven/Lasten enthalten, die sich aus der marktorientierten Bewertung nach Solvency II gegenüber der HGB-Bilanz ergeben.
Available Solvency Margin (ASM)	Die ASM bezeichnet die anrechenbaren Eigenmittel. Diese bestehen aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Ergänzende Eigenmittel sind Eigenmittel, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Ergänzende Eigenmittel müssen beantragt werden.
Best Estimate (BE)	Auch als bester Schätzwert der Verpflichtungen bezeichnet. Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der beste Schätzwert entspricht dem Erwartungswert der zukünftigen Cashflows unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve.
Erwartungswert der Garantien (EWGar)	Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung. Es werden die erreichten Garantieleistungen (ohne \uparrow Wert der Optionen und Garantien) bewertet. Dabei wird nur der Bestand und nicht das Neugeschäft berücksichtigt. Bereits gutgeschriebene Überschüsse sind enthalten, \uparrow zukünftige Überschüsse hingegen nicht. Die Bewertung erfolgt, indem die zukünftigen Cashflows projiziert und anschließend mit der risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert werden.
Erwartungswertrückstellung (EWR)	Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Krankenversicherung. Die Erwartungswertrückstellung besteht aus den neubewerteten HGB-Alterungsrückstellungen, den zukünftigen Überschussbeteiligungen sowie Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie wird mittels des \uparrow inflationneutralen Bewertungsverfahrens (INBV) bestimmt.
Forward Rates	Auch Terminzinssatz genannt. Er bezeichnet einen Zinssatz, der für einen zukünftigen Zeitpunkt gilt. Dabei wird die Verzinsung von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt t auf den Zeitpunkt t+1 betrachtet.
Fungibilität (Gruppe)	Eine Eigenmittelkomponente einer Gesellschaft ist fungibel, wenn sie beliebige Verluste innerhalb der Gruppe decken kann, egal aus welcher Einheit die Verbindlichkeit resultiert. Fungible Eigenmittel sind nicht zweckgebunden.
Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB)	Im Gegensatz zu den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (\uparrow SCR) entspricht der GSB dem Bedarf an Kapital und anderen Mitteln, die ein Unternehmen nach eigener Auffassung einsetzen muss, um seine Risiken angemessen abzusichern.
Going-Concern-Reserve (Leben)	der Teil der zukünftigen Überschüsse, der unter Annahme des Fortführungsprinzips der Geschäftstätigkeit auf die zukünftigen Versicherungsnehmer übertragen wird

Inflationsneutrales Bewertungsverfahren (INBV)	Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Leben. Das Verfahren wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Verbands der privaten Krankenversicherer in Abstimmung mit der BaFin entwickelt und wird den Spezifika der deutschen Krankenversicherung (insbesondere der Beitragsanpassungsklausel [BAP]) gerecht. Inflationsneutral bedeutet, dass zukünftig durch Inflation steigende Leistungen durch anzupassende steigende Prämien ausgeglichen und somit nicht berücksichtigt werden.
Kappung der Eigenmittel (Gruppe)	Bei der Ermittlung des vorhandenen Risikokapitals erfolgt auf Gruppenebene eine Anpassung bei den beschränkt transferierbaren Eigenmitteln. Bei diesen können einige Bestandteile nicht als Eigenmittel angerechnet werden. Dazu zählen zum einen Eigenmittel, die \nearrow Minderheitenanteilen zuzurechnen sind. Zum anderen werden Eigenmittel aus \nearrow Überschussfonds und Schwankungsrückstellungen nicht vollumfänglich angerechnet, um zu vermeiden, dass Mittel, die einem bestimmten Kollektiv eines Tochterunternehmens gehören, zu Quersubventionen innerhalb der Gruppe herangezogen werden.
Latente Steuern	Bei den latenten Steuern nach Solvency II handelt es sich um eine rechnerische Größe. Sie werden zum Ausgleich von temporären Differenzen zwischen den in der Steuerbilanz und der Solvabilitätsübersicht angesetzten Werten der Aktiva und Passiva gebildet. Dabei werden aktive und passive latente Steuern unterschieden: Aktive latente Steuern sind Steueransprüche, die entstehen, wenn ein Ertrag in der Solvency II-Bilanz später als in der Steuerbilanz oder ein Aufwand in der Solvency II-Bilanz früher als in der Steuerbilanz berücksichtigt wird Passive latente Steuern sind Steuerverbindlichkeiten, die entstehen, wenn ein Ertrag in der Solvency II-Bilanz früher als in der Steuerbilanz oder ein Aufwand in der Solvency II-Bilanz später als in der Steuerbilanz berücksichtigt wird Die risikomindernde Wirkung des Bilanzpostens latente Steuern gemäß Solvency II beruht darauf, dass im Verlustfall passive latente Steuern möglicherweise gesenkt oder aktive latente Steuern erhöht werden können. Die Berücksichtigung aktiver latenter Steuern setzt deren \nearrow Werthaltigkeit voraus.
Line of Business (LoB)	Als Line of Business werden unter Solvency II die Geschäftsfelder bezeichnet. Nach diesen müssen die versicherungstechnischen Verpflichtungen unterteilt werden.
Long-Term-Guarantee-Maßnahme (LTG-Maßnahme)	Hierbei handelt es sich um Instrumente, die den Übergang von Solvency I auf Solvency II für langlaufende Versicherungsverpflichtungen erleichtern. Solche Maßnahmen sind die Matching-Anpassung an die maßgeblich risikofreie Zinskurve (für Deutschland nicht relevant), das \nearrow Volatility Adjustment (VA) und die Übergangmaßnahmen \nearrow Rückstellungstransitional und Zinstransitional. Sämtliche Maßnahmen müssen vor Anwendung bei der BaFin beantragt werden.
Minderheitenanteil (Gruppe)	der Anteil, den der Mutterkonzern an dem Tochterunternehmen nicht hält
Minimum Capital Requirement (MCR)	Das MCR beschreibt die Mindestkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 Prozent alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können. Sinkt die

	Eigenmittelausstattung eines Unternehmens unter das \mathcal{A} SCR oder sogar unter das MCR, führt dies zu Eingriffen der Aufsicht. Die Interventionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden sind umso gravierender, je stärker das erforderliche Solvenzkapital unterschritten wird.
Reversestress	Stresstests, bei denen diejenigen Szenarien identifiziert und analysiert werden, unter denen das Geschäftsmodell des Unternehmens nicht mehr tragfähig wäre. In der Regel werden die Szenarien gesucht, die zu einer Solvabilitätsquote gerade unter 100 Prozent führen.
Risikomarge	Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II. Die Risikomarge ist ein Zuschlag in Höhe der Kosten, die durch die Bereitstellung der zur Bedeckung der Risiken erforderlichen Eigenmittel verursacht werden (Kapitalkostenansatz). Anders formuliert ist die Risikomarge der Betrag, den man einem potenziellen Käufer des Versicherungsunternehmens zusätzlichen zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen zahlen müsste, damit dieser auch die Kapitalkosten abdecken kann.
Rückstellungstransitional	\mathcal{A} LTG-Maßnahme für eine ab dem 1 Januar 2016 begonnene 16-jährige Übergangsfrist bis zur vollständigen Einhaltung der „harten“ Solvency II-Anforderungen: Für Teilbestände, die vor dem Jahr 2016 abgeschlossen wurden, kann bei der Rückstellungsbewertung schrittweise (verteilt über 16 Jahre) ein Übergang von Solvency I (=HGB) zu Solvency II erfolgen. Dabei werden die nach Solvency II berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen um den Differenzbetrag zur Solvency I-Rückstellung reduziert. Dieser muss ab dem Jahr 2017 jedes Jahr um 1/16 abgebaut werden. Die Rückstellungen sind somit in der Regel niedriger, die Eigenmittel höher.
Signifikanz (auf aggregierter Ebene)	Im Rahmen der Ermittlung des \mathcal{A} Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird geprüft, ob dieser signifikant vom \mathcal{A} SCR abweicht. Laut BaFin gilt eine Abweichung in diesem Zusammenhang bei einer Höhe von 10 Prozent als in der Regel signifikant und bei einer Höhe von 15 Prozent als unwiderlegbar signifikant. Sofern eine signifikante Abweichung nach oben vorliegt (d. h. der GSB ist größer als das SCR), werden alle weiteren Berechnungen im ORSA zu Stressen und Projektionen auf Basis des GSB durchgeführt. In allen anderen Fällen gilt die Einschätzung der Standardformel als angemessen und dient daher als Grundlage für alle weiteren Berechnungen.
Signifikanz (auf Einzelrisikoebene)	Im Rahmen der \mathcal{A} Angemessenheitsanalyse werden all diejenigen Risiken quantitativ untersucht, deren Risikohöhe nach interner Einschätzung potenziell signifikant von der Risikohöhe nach Standardformel abweicht. Eine signifikante Abweichung in diesem Zusammenhang liegt vor, sofern die geschätzte Divergenz über der unternehmensspezifischen Wesentlichkeitsgrenze liegt (1 Prozent der Bruttobeiträge) und gleichzeitig eine Veränderung des \mathcal{A} SCR von mindestens 5 Prozent zu erwarten ist.
Solvency Capital Requirement (SCR)	Das SCR beschreibt die Solvenzkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können.
Stille Reserven Aktiva	Als aktive stille Reserve wird die positive Differenz zwischen der marktwertorientierten Bewertung nach Solvency II und der HGB-Bilanzierung auf der Aktivseite bezeichnet.

Stille Reserven Passiva	Als passive stille Reserve oder auch stille Last wird die positive Differenz zwischen der marktwertorientierten Bewertung nach Solvency II und der HGB-Bilanzierung auf der Passivseite bezeichnet.
Tieringklassen	Qualitätsklassen zur Einteilung der verfügbaren Eigenmittel, die die Anrechenbarkeit verschiedener Eigenmittelarten regelt. Tieringklasse 1: Basiseigenmittel, die die Merkmale der „ständigen Verfügbarkeit“ und der „Nachrangigkeit“ aufweisen (z. B. Gesellschaftskapital, Überschussfonds, Ausgleichsreserve) Tieringklasse 2: Eigenmittel, die das Merkmal der „ständigen Verfügbarkeit“ nur weitgehend erfüllen (z. B. nachrangige Verbindlichkeiten, ergänzende Eigenmittel) Tieringklasse 3: Eigenmittel, die nicht der Tieringklasse 1 oder 2 zugeordnet werden können
Transferierbarkeit (Gruppe)	Transferierbarkeit bedeutet, dass Eigenmittel innerhalb der Gruppe von einer Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft übertragen werden können, d. h. physisch einer anderen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Der Transfer führt zur Erhöhung beziehungsweise Reduktion der Eigenmittel der jeweiligen Solo-Gesellschaft, ohne dass sich die Gruppeneigenmittel ändern. Transaktionszeit und -kosten können die Transferierbarkeit wesentlich einschränken.
Überschussfonds (Kranken)	Der Überschussfonds bezeichnet akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Er bildet einen Bestandteil der Eigenmittel nach Solvency II. Hierbei werden in der Krankenversicherung 80 Prozent des nicht festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) unter Solvency II als Eigenmittel anerkannt.
Überschussfonds (Leben)	Der Überschussfonds bezeichnet akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Er bildet einen Bestandteil der Eigenmittel nach Solvency II. Der eigenmittelfähige Teil des Überschussfonds in der Lebensversicherung ergibt sich aus dem Barwert der zum Stichtag der Berechnung vorhandenen, nicht festgelegten handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), deren Mittel tatsächlich zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen. Hintergrund für die Eigenmittelfähigkeit von Teilen der handelsrechtlichen RfB ist, dass diese Teile unter den in § 140 VAG genannten Voraussetzungen in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden können.
Ultimate Forward Rate (UFR)	Langfristig gültiger Zinssatz („Zielzinssatz“) in Höhe von 4,2 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe des langfristigen Wirtschaftswachstumsziels (2,2 Prozent) und des langfristigen Inflationsziels der EZB (2,0 Prozent) im Euroraum.
Volatility Adjustment (VA)	Auch Volatilitätsanpassung genannt. Das VA ist eine der λ LTG-Maßnahmen und dient der Abfederung von Verwerfungen am Kapitalmarkt, die durch übermäßige Spreads verursacht werden. Es entspricht einer Parallelverschiebung der Zinskurve im liquiden Bereich (20 Jahre). Die Höhe leitet sich aus dem Unterschied zwischen risikofreien Zinsen und den um Ausfall bereinigten Zinsen auf Staats- und Unternehmensanleihen (Referenzportfolio) ab.
Wert der Optionen und Garantien	Auch VN-Optionen und Finanzgarantien. Die Versicherungsnehmer haben in der Regel vertraglich die Optionen auf Rückkauf und Kapitalwahl (bei Rentenversicherungen), daneben sind feste Leistungen unabhängig von der künftigen Kapitalmarktentwicklung garantiert. Mit dem Wert der Optionen und Garantien werden die

	<p>möglichen Kosten bestimmt, die in einem unsicheren zukünftigen Marktumfeld (mögliche Abweichung vom im Mittel erwarteten Best-Estimate-Pfad) aufgrund der Nichterwirtschaftung der Garantiezinsen oder eines veränderten Versicherungsnehmerverhaltens durch den Versicherer zu tragen sind.</p>
Werthaltigkeitsnachweis	<p>Nachweis zur Ansetzbarkeit von aktiven / latenten Steuern. Diese dürfen nur gebildet werden, sofern die angenommene Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen oder der angenommene Verlustvortrag realistisch erscheinen und dies gegenüber der Aufsicht auch nachgewiesen werden kann.</p>
Wesentlichkeit	<p>Der Begriff „wesentlich“ im Zusammenhang mit Risiken wird synonym zu „materiell“ verwendet. Risiken werden als wesentlich angesehen, sobald ihre Höhe über 1 Prozent der Bruttobeiträge zum aktuellen Stichtag des jeweiligen Unternehmens liegt.</p> <p>In das Risk Ranking finden alle wesentlichen Risiken und alle Risiken, die knapp unter dieser Wesentlichkeitsgrenze liegen, Eingang. Auf diese Weise werden auch Risiken, die möglicherweise in der Zukunft ansteigen, berücksichtigt.</p>
Zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB)	<p>Die ZÜB ist Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Durch diese werden die zukünftigen Anteile der Versicherungsnehmer an den Überschüssen in die Projektion der Zahlungsströme miteinbezogen. Die ZÜB hat zudem eine risikomindernde Wirkung, da bei den Schockereignissen der SCR-Berechnung angenommen werden darf, dass die Überschüsse in diesem Fall abgesenkt bzw. geringere Überschüsse entstehen würden. Der Versicherungsnehmer trägt also einen Teil des Risikos.</p>

Anhang

S.02.01.02

Bilanz		Solvabilität-II- Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R 0030	0
Latente Steueransprüche	R 0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R 0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R 0060	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R 0070	42.381
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R 0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R 0090	
Aktien	R 0100	7
Aktien – notiert	R 0110	0
Aktien – nicht notiert	R 0120	7
Anleihen	R 0130	36.875
Staatsanleihen	R 0140	6.818
Unternehmensanleihen	R 0150	30.057
Strukturierte Schuldtitel	R 0160	0
Besicherte Wertpapiere	R 0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R 0180	
Derivate	R 0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R 0200	5.498
Sonstige Anlagen	R 0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R 0220	0
Darlehen und Hypotheken	R 0230	0
Policendarlehen	R 0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R 0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R 0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R 0270	105.138
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R 0280	104.976
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R 0290	104.805
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R 0300	171
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen		
außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R 0310	162
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R 0320	129
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R 0330	34
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R 0340	
Depotforderungen	R 0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R 0360	14.14
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R 0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R 0380	602
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R 0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R 0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R 0410	4.364
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R 0420	9
Vermögenswerte insgesamt	R 0500	153.907

		Solvabilität-II- Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R 0510	128.432
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R 0520	128.182
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0530	2.107
Bester Schätzwert	R 0540	124.171
Risiko­marge	R 0550	1905
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R 0560	250
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0570	13
Bester Schätzwert	R 0580	236
Risiko­marge	R 0590	2
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R 0600	212
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R 0610	168
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0620	0
Bester Schätzwert	R 0630	164
Risiko­marge	R 0640	4
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R 0650	44
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0660	0
Bester Schätzwert	R 0670	43
Risiko­marge	R 0680	1
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R 0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0700	
Bester Schätzwert	R 0710	
Risiko­marge	R 0720	
Eventualverbindlichkeiten	R 0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R 0750	2.816
Rentenzahlungsverpflichtungen	R 0760	4.703
Depotverbindlichkeiten	R 0770	0
Latente Steuerschulden	R 0780	0
Derivate	R 0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R 0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R 0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R 0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R 0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R 0840	2.995
Nachrangige Verbindlichkeiten	R 0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R 0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R 0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R 0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R 0900	139.159
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R 1000	14.748

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C 0010	C 0020	C 0030	C 0040	C 0050	C 0060	C 0070	C 0080	C 0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0110		751		79.267	37.138		1.684	11.127	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0120		0		0	0		0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0130									
Anteil der Rückversicherer	R 0140		942		96.072	47.201		2.309	14.559	
Netto	R 0200		-191		-16.805	-10.063		-625	-3.432	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0210		760		77.138	37.286		1.682	10.690	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0220		0		0	0		0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0230									
Anteil der Rückversicherer	R 0240		760		77.138	37.286		1.682	10.690	
Netto	R 0300		0		0	0		0	0	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0310		240		51.595	23.906		379	4.090	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0320		0		0	0		0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0330									
Anteil der Rückversicherer	R 0340		256		57.204	26.457		645	5.340	
Netto	R 0400		-16		-5.609	-2.551		-266	-1.250	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0410		-3		-145	-10		-13	-85	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0420		0		0	0		0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0430									
Anteil der Rückversicherer	R 0440		-3		-145	-10		-13	-85	
Netto	R 0500		0		0	0		0	0	
Angefallene Aufwendungen	R 0550		-4		-396	-186		-8	-56	
Sonstige Aufwendungen	R 1200									
Gesamtaufwendungen	R 1300									

	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
	C 0100	C 0110	C 0120	C 0130	C 0140	C 0150	C 0160	C 0200
Gebuchte Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0110	805						130.773
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0120	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0130							
Anteil der Rückversicherer	R 0140	962						162.046
Netto	R 0200	-157						-3.1273
Verdiente Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0210	771						128.328
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0220	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0230							
Anteil der Rückversicherer	R 0240	771						128.328
Netto	R 0300	0						0
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0310	238						80.447
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0320	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0330							
Anteil der Rückversicherer	R 0340	262						90.163
Netto	R 0400	-24						-9.715
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R 0410	-1						-258
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R 0420	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R 0430							
Anteil der Rückversicherer	R 0440	-1						-258
Netto	R 0500	0						0
Angefallene Aufwendungen	R 0550	-4						-6.54
Sonstige Aufwendungen	R 1200							304
Gesamtaufwendungen	R 1300							-3.50

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		Gesamt	
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebunden e Versicherung	Sonstige Lebensver- sicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Krankenver- sicherungsver- pflichtungen	Renten aus Nichtlebensver- sicherungsverträge n und i. Z. m. anderen Versicherungs- verpflichtungen (m. A. von Krankenversiche- rungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
		C 0210	C 0220	C 0230	C 0240	C 0250	C 0260	C 0270	C 0280	C 0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R 14 10					0	0			0
Anteil der Rückversicherer	R 14 20					0	0			0
Netto	R 15 00					0	0			0
Verdiente Prämien										
Brutto	R 15 10					0	0			0
Anteil der Rückversicherer	R 15 20					0	0			0
Netto	R 16 00					0	0			0
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R 16 10					-16	1			-15
Anteil der Rückversicherer	R 16 20					-16	1			-15
Netto	R 17 00					0	0			0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R 17 10					0	0			0
Anteil der Rückversicherer	R 17 20					0	0			0
Netto	R 18 00					0	0			0
Angefallene Aufwendungen	R 19 00					0	0			0
Sonstige Aufwendungen	R 25 00									0
Gesamtaufwendungen	R 26 00									0

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der
Lebensversicherung und in der nach Art der
Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Versicherung mit Überschussbeteiligung		Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs-	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070				C0080
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010								0		0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020								-9		-9
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge											
Beste Schätzwert											
Beste Schätzwert (brutto)	R0030								43		43
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080								43		43
Beste Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090								0		0
Risikomarge	R0100								1		1
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110										
Beste Schätzwert	R0120										
Risikomarge	R0130										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200								44		44

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensver- sicherungsver- trägen und i. Z. m. Krankenversi- cherungsver- pflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)
		C 0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C 0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C 0180	C 0190	C 0200
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0010				0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0020				-35	-35
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Beste Schätzwert						
Beste Schätzwert (brutto)	R 0030				164	164
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R 0080				164	164
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R 0090				0	0
Risikomarge	R 0100				4	4
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0110					
Beste Schätzwert	R 0120					
Risikomarge	R 0130					
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R 0200				168	168

S.17.01.02

**Versicherungstechnische Rückstellungen –
Nichtlebensversicherung**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
		C 0020	C 0030	C 0040	C 0050	C 0060	C 0070	C 0080	C 0090	C 0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes ber	R 0010		13		1.275	619		28	173	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0050		-65		-17.088	-1252		-91	-778	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R 0060		-68		17.505	11.836		649	4.152	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R 0140		-68		17.484	11.832		648	4.150	
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R 0150		0		21	4		0	3	
Schadenrückstellungen										
Brutto	R 0160		303		80.088	5.868		428	3.645	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R 0240		303		79.975	5.866		428	3.643	
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R 0250		0		13	2		0	2	
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R 0260		236		97.593	17.704		1077	7.797	
Bester Schätzwert gesamt – netto	R 0270		0		135	6		0	4	
Risikomarge	R 0280		2		1767	73		5	58	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0290									
Bester Schätzwert	R 0300									
Risikomarge	R 0310									

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft										
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320		250		100.635	18.396		110	8.028	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330		171		80.370	16.447		985	7.015	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340		79		20.265	1949		125	1013	

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C 0110	C 0120	C 0130	C 0140	C 0150	C 0160	C 0170	C 0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0010	13						2.119
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0050	-11						-19.285
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Prämienrückstellungen								
Brutto	R 0060	-51						34.024
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R 0140	-51						33.996
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R 0150	0						28
Schadenrückstellungen								
Brutto	R 0160	50						90.382
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R 0240	50						90.265
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R 0250	0						117
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R 0260	0						124.406
Bester Schätzwert gesamt – netto	R 0270	0						146
Risikomarge	R 0280	1						1.907
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R 0290							
Bester Schätzwert	R 0300							
Risikomarge	R 0310							

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C 0110	C 0120	C 0130	C 0140	C 0150	C 0160	C 0170	C 0180
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R 0320	13						128.432
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R 0330	-11						104.976
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R 0340	24						23.456

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z 0020** Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										im			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	laufenden	Summe der	
		C 0010	C 0020	C 0030	C 0040	C 0050	C 0060	C 0070	C 0080	C 0090	C 0100	C 0110	C 0170	C 0180	
Vor	R 0100											7.509	R 0100	7.509	7.509
N-9	R 0160	13.862	5.200	918	700	468	333	1186	268	255	245		R 0160	245	23.436
N-8	R 0170	5.145	5.578	918	433	207	473	95	67	60			R 0170	60	22.974
N-7	R 0180	13.892	7.880	899	556	565	160	204	115				R 0180	115	24.271
N-6	R 0190	20.963	8.897	1086	456	170	95	70					R 0190	70	31.737
N-5	R 0200	28.787	9.099	1353	681	545	311						R 0200	311	40.776
N-4	R 0210	34.324	11.176	1723	1.124	396							R 0210	396	48.744
N-3	R 0220	41.497	11.901	1.418	973								R 0220	973	55.789
N-2	R 0230	44.255	14.238	1.936									R 0230	1.936	60.428
N-1	R 0240	55.806	18.298										R 0240	18.298	74.104
N	R 0250	47.339											R 0250	47.339	47.339
Gesamt	R 0260												R 0260	77.251	437.106

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	(abgezinste Daten)	C 0360
		C 0200	C 0210	C 0220	C 0230	C 0240	C 0250	C 0260	C 0270	C 0280	C 0290	C 0300		
Vor	R 0100												R 0100	-12
N-9	R 0160	0	0	0	0	0	1644	1564	3	6	-1		R 0160	-1
N-8	R 0170	0	0	0	0	2.445	2.642	13	11	2			R 0170	2
N-7	R 0180	0	0	0	2.976	2.988	32	19	-3				R 0180	-3
N-6	R 0190	0	0	5.211	4.594	15.743	14.349	12.812					R 0190	13.094
N-5	R 0200	0	9.118	6.755	5.412	5.089	4.511						R 0200	4.610
N-4	R 0210	25.129	10.503	7.502	6.727	5.754							R 0210	5.887
N-3	R 0220	28.354	11.054	9.057	7.251								R 0220	7.418
N-2	R 0230	29.667	12.789	9.658									R 0230	9.865
N-1	R 0240	35.561	14.675										R 0240	14.953
N	R 0250	34.227											R 0250	34.568
Gesamt	R 0260												R 0260	90.382

S.23.01.01

Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C 0010	C 0020	C 0030	C 0040	C 0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R 0010 2.301	2.301		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R 0030 10.000	10.000		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R 0040 0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R 0050				
Überschussfonds	R 0070 0	0			
Vorzugsaktien	R 0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R 0110				
Ausgleichsrücklage	R 0130 2.448	2.448			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R 0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R 0160 0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R 0180				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R 0220 0				
Abzüge					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R 0230 0				0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R 0290 14.748	14.748		0	0
Ergänzende Eigenmittel					

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R 0300	2.301			2.301	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R 0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R 0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R 0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R 0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R 0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R 0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R 0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R 0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R 0400	2.301			2.301	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R 0500	17.049	14.748		2.301	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R 0510	14.748	14.748		0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R 0540	17.049	14.748	0	2.301	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R 0550	14.748	14.748	0	0	
SCR	R 0580	10.548				
MCR	R 0600	3.700				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R 0620	1,6163				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R 0640	3,9861				
		C 0060				
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R 0700	14.748				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R 0710	0				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R 0720	0				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R 0730	12.301				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R 0740	0				
Ausgleichsrücklage	R 0760	2.448				
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R 0770					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R 0780	0				
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R 0790	0				

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto- Solvenzkapitalanforderung		USP Vereinfachungen	
		C 0110	C 0090	C 0120	
Marktrisiko	R 0010	5.067			
Gegenparteiausfallrisiko	R 0020	5.177			
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R 0030	0			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R 0040	0			
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R 0050	31			
Diversifikation	R 0060	-2.162			
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R 0070	0			
Basissolvenzkapitalanforderung	R 0100	8.114			
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C 0100			
Operationelles Risiko	R 0130	2.434			
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R 0140	0			
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R 0150	0			
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R 0160				
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R 0200	10.548			
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R 0210				
Solvenzkapitalanforderung	R 0220	10.548			
Weitere Angaben zur SCR					
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R 0400				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R 0410				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R 0420				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R 0430				
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R 0440				

Annäherung an den Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate
Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern		
		VAF LS
		C0130
VAF LS	R0640	0
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	0
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	0
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	0
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	0
Maximum VAF LS	R0690	0

S.28.01.01

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur
Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**
**Bestandteil der linearen Formel für
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		C 00 10			
MCRNL-Ergebnis	R 00 10	1837			
				Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnisch e Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
				C 00 20	C 00 30
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 20				
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 30		77		0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 40				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 50		18.498		0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 60		1876		0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 70				
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R 00 80		19		0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R 00 90		955		0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R 0 100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R 0 110				
Beistand und proportionale Rückversicherung	R 0 120		24		0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R 0 130				
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R 0 140				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R 0 150				
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R 0 160				
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R 0 170				

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C 0040	
MCR-L-Ergebnis	R 0200	1	

**Bester Schätzwert
(nach Abzug der
Rückversicherung/
Zweckgesellschaft) und
versicherungstechnisch
e Rückstellungen als
Ganzes berechnet**

**Gesamtes Risikokapital
(nach Abzug der
Rückversicherung/
Zweckgesellschaft)**

		C 0050	C 0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R 0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R 0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R 0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R 0240	45	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R 0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

		C 0070
Lineare MCR	R 0300	1838
SCR	R 0310	10.548
MCR-Obergrenze	R 0320	4.747
MCR-Untergrenze	R 0330	2.637
Kombinierte MCR	R 0340	2.637
Absolute Untergrenze der MCR	R 0350	3.700
		C 0070
Mindestkapitalanforderung	R 0400	3.700

Impressum

Herausgeber

Konzern Versicherungskammer
Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon (089) 21 60-0
Telefax (089) 21 60-27 14
service@vkb.de
www.vkb.de

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion

Konzernrisikocontrolling